

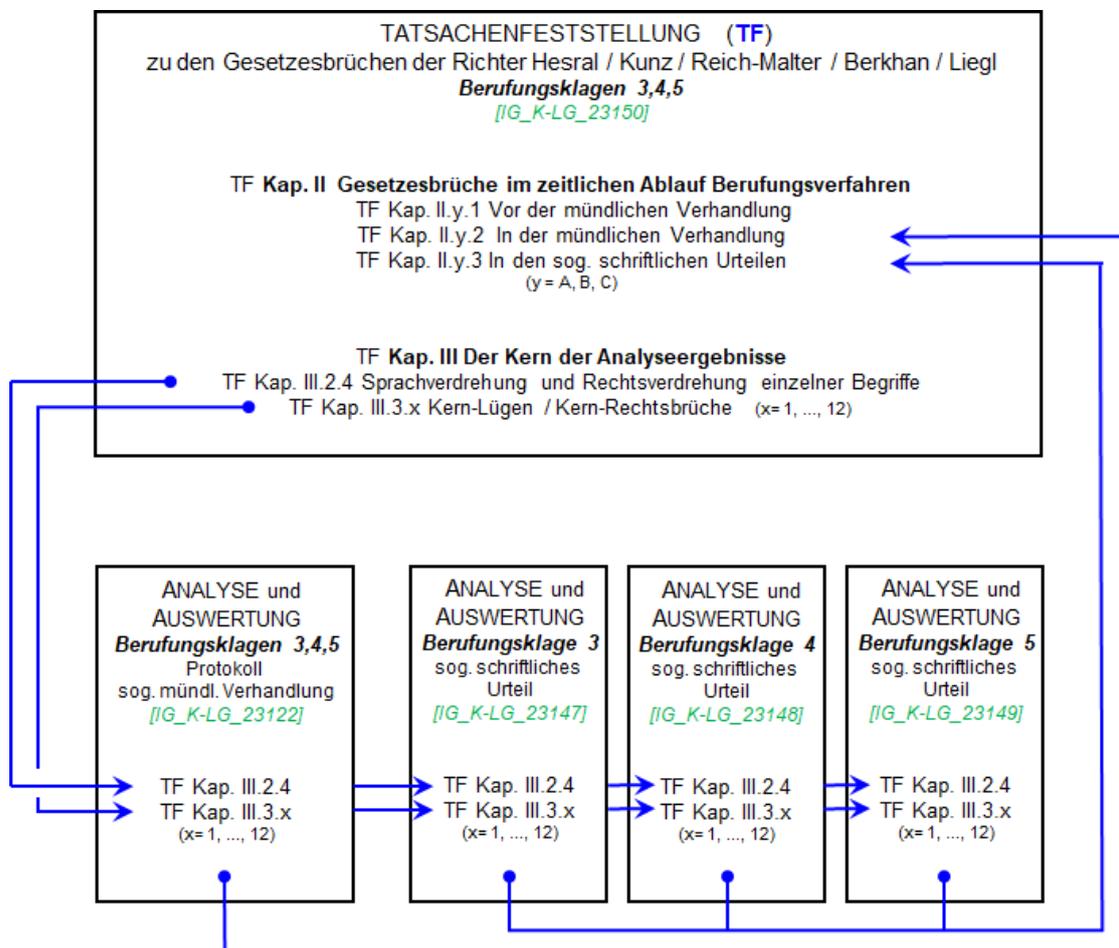
TATSACHENFESTSTELLUNG

zu den Taten der Richter
– Vors. Richter Dr. Hesral, Richterin Kunz, Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl -
in den Berufungsverfahren
vor dem 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts
[IG_K-LG_23150]

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente in den 3 Berufungsverfahren
 - insbesondere das Gedächtnisprotokoll der sogenannten mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 und seine Analyse und Auswertung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG_K-LG_23121]*, *[IG_K-LG_23122]*)
 - und die sogenannten schriftlichen Urteile (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG_K-LG_23129]*, *[IG_K-LG_23123]*, *[IG_K-LG_23124]*) und ihre Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG_K-LG_23147]*, *[IG_K-LG_23148]*, *[IG_K-LG_23149]*)
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die in dem Verfahren Teil der Klagebegründung sind.

Zusammenhang zwischen der TATSACHENFESTSTELLUNG und den ANALYSEN und AUSWERTUNGEN



Die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, der Vorsitzende Richter Dr. Hesral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl haben am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 die hier verhandelten 3 Berufungen in den Berufungsverfahren 3 vom 20.04.2022, Berufungsverfahren 4 vom 20.04.2022 und Berufungsverfahren 5 vom 04.08.2022 zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen und dies mit den sogenannten schriftlichen Urteilen bestätigt; damit haben sie:

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (I.A.1)
- den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (I.A.2)
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet (I.A.3)
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (I.A.4)
- die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (I.A.5).

Stattdessen haben sie sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit betätigt,

- deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert haben (I.A.6), und haben teilgenommen am staatlich organisierten Betrug durch Verbeitragung der privaten Sparerlöse von 6,3 Mio Rentnern aus über den Arbeitgeber abgeschlossenen privaten Kapitallebensversicherungen und einer derzeitigen Betrugsbeute von über 30 Milliarden Euro auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>),

womit sie ihren Beitrag geleistet haben und leisten

zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreiben, zu deren Umsetzung sie in den 3 Berufungsverfahren vorsätzlich (Zusammenfassung aus Teil II)

5.671 nachgewiesene Gesetzesbrüche begangen haben, darunter 918 eigene Verbrechen:

Kriminalstatistik der Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts					
- Vors. Richter Dr. Hesral, Richterin Kunz, Richterin Dr. Reich-Malter und nicht als gesetzliche Richter identifizierbare ehrenamtliche Richter Türk-Berkhan und Liegl -					
in den Berufungsverfahren 3 (Klage 28.10.2019), 4 (Klage 10.06.2020) und 5 (Klage 15.03.2021)					
	Verfahrens- fehler	Straftaten eigene	Beihilfe	Verfassungs- brüche	EMRK Brüche
Berufungsklage 3					
Vorphase	5	-	194	-	-
mündl. Verhandlung	78	46	232	14	2
schriftl. Urteil	120	115	254	40	7
1107	203	161	680	54	9
Berufungsklage 4					
Vorphase	5	-	179	-	-
mündl. Verhandlung	25	22	81	11	2
schriftl. Urteil	81	73	216	30	5
730	111	95	476	41	7
Berufungsklage 5					
Vorphase	16	12	-	1	-
mündl. Verhandlung	139	120	345	20	3
schriftl. Urteil	433	540	1972	213	20
3834	588	672	2317	234	23
5671	902	928	3473	329	39

Teil I.A Die durch die Richter missachteten Vorgaben von „Gesetz und Recht“

Die **Aussagen dieses Teil I.A** wurden den Richtern des Bayer. LSG **erstmalig** bekannt gemacht als ihnen im Berufungsverfahren_3 und Berufungsverfahren_4 mit Schreiben vom 18.07.2022 ([IG_K-LG_23113]) die an die Richterin Wagner-Kürn übersandte **Tatsachenfeststellung über deren in diesen beiden Verfahren beim Sozialgericht begangene Straftaten** ([IG_K-SG_23342], [IG_K-SG_23343] Seite 1-11, [IG_K-SG_23341], [IG_K-SG_23428]) übersandt wurden. In dem Schreiben habe ich den Richtern unter Punkt 2 zur Bedeutung dieser Dokumente für sie selbst mitgeteilt ([IG_K-LG_23113]):

„Sie sind bedeutsam für das Berufungsverfahren (Az. L12 KR 179/22, L 12 KR 180/22), denn wenn der 12. Senat die „Rechtsprechung“ der Richterin Wagner-Kürn bestätigen wollte, stünde schon jetzt beweiskräftig fest, dass die beteiligten Richter Beihilfe [...] zu folgenden Straftaten begehen würden [...]. Dazu kämen dann bei solche einem Ausgang ja möglicherweise noch Ihre eigenen Gesetzesbrüche des Strafgesetzbuches hinzu.“

Mit Schreiben vom 30.09.2022 haben die Richter im Berufungsverfahren_5 ([IG_K-LG_23210]) die an die Richterin Wagner-Kürn übersandte **Tatsachenfeststellung über deren in diesem Verfahren beim Sozialgericht begangene Straftaten** ([IG_K-SG_23531], [IG_K-SG_23532], [IG_K-SG_23533] Seite 1-11, [IG_K-SG_23428]) also ein **zweites Mal** die **Aussagen dieses Teil I.A** erhalten.

Am 19.10.2022 hat jeder der 5 Richter des Bayer. LSG, die Protokollantin und die Vertreterin der Beklagten, ein Exemplar der „**ERKLÄRUNG des Klägers Rüter zur mündlichen Verhandlung** am 19.10.2022 beim LSG“ ([IG_K-LG_23120], S. 1-14) überreicht bekommen, womit den Vertretern der Beklagten, Justiziarin Kathrin Matybe, (**Teil I die Beklagte, S. 1- 3**) und den Richtern des Bayer. LSG (**Teil II die Richter S. 3-4**) erneut die **Aussagen des Teil I.A** als

Teil III - Die erwartbare Missachtung der Vorgaben von „Gesetz und Recht“ (die Beweise in erster Detaillierungsstufe)

bekannt gegeben wurden.

Die Versuche, diese Erklärung in der mündlichen Verhandlung jedes der drei Berufungsverfahren 3, 4 und 5 zu verlesen und die fortlaufenden Bemühungen des Vors. Richters Hesral genau dies zu verhindern sind im Detail im „GEDÄCHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 ...“ ([IG_K-LG_23121]) bzw. in der „ANALYSE und AUSWERTUNG des Gedächtnisprotokolls der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 ...“ ([IG_K-LG_23122]) nachzulesen.

Die Richter des Bayer. LSG waren also mehrfach vorgewarnt und ihre Absicht die in Teil I.A beschriebenen Verbrechen begehen zu wollen wurden ihnen mehrfach angekündigt. Dies hat sie jedoch keineswegs davon abgehalten diese Verbrechen trotz dieser Ankündigung und Warnung auch zu begehen.

Die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, der Vorsitzende Richter Dr. Hesral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl sind also keine Zufallstäter, sondern vorsätzlich handelnde Überzeugungstäter.

1. Wesentliches der Kapitallebensversicherungsverträge

Allgemein gültige Aussagen zu den „Versicherungsscheinen“ der Lebensversicherer

Die über den Arbeitgeber abgeschlossene Kapitallebensversicherung ist ein Drei-Parteien-Vertrag der drei Parteien Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherungsgeber.

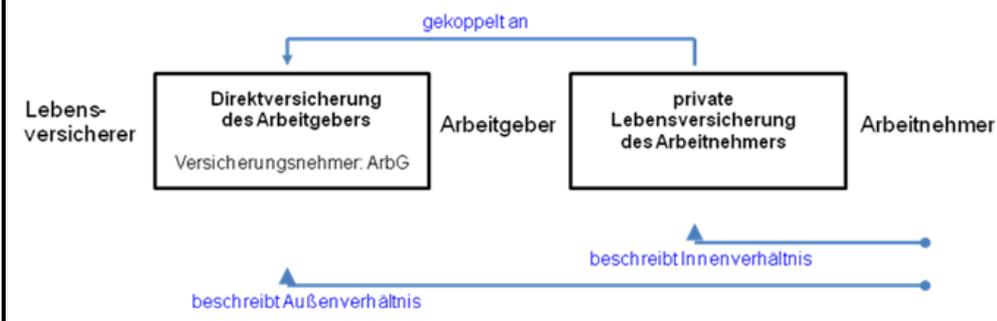
In einem **Drei-Parteien-Vertrag** sind die Rechte und Pflichten der jeweils drei Parteien zu fixieren und zu vereinbaren. Ein Drei-Parteien-Vertrag beschreibt **drei Vertragsbeziehungen** (1. zwischen Partei-1 und Partei-2, 2. zwischen Partei-1 und Partei-3, 3. zwischen Partei-2 und Partei-3). Für jedes Recht einer Partei, welches auf der Pflicht einer der beiden anderen oder der beiden anderen Parteien beruht ist die Widerspruchsfreiheit sicherzustellen. Wenn eine Bedingung (Recht/Pflicht) oder eine Vertragseigenschaft (Direktversicherung) von einer ersten Partei zur zweiten Partei gilt, so ist nicht zu schlussfolgern, dass diese Bedingung oder Vertragseigenschaft auch zwischen der ersten und der dritten Partei und zwischen der zweiten und der dritten Partei besteht. Der obige Ansatz der Beschreibung zeigt schon hinreichend deutlich, warum jeder Jurist mit einigermaßen Verstandeskraft von der Vereinbarung von Drei-Parteien-Verträgen dringend abrät.

Der Versicherungsfall ist der Tod des Arbeitnehmers. Es gibt keinen Versicherungsfall „Vertragsende“; man kann sich nicht gegen ein Versicherungsrisiko „Ende der Vertragslaufzeit“ versichern.

Direktversicherung des AG – Kapitallebensversicherung des AN

Dieses ganze Verwirrspiel hauptsächlich der Versicherungsgeber kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Arbeitnehmer keine Direktversicherung abgeschlossen hat.

Es handelt sich nicht um eine Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG („Direktversicherung“ als Durchführungsweg), sondern um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung.



Wenn der Arbeitgeber mit dem Lebensversicherer eine Direktversicherung abgeschlossen hat, folgt daraus nicht, dass auch die private Kapitallebensversicherung des Arbeitnehmers eine Direktversicherung ist.

Aus einem der drei „Versicherungsscheine“ ([IIG_K-KV_2303](#))

Bezugsrecht

Aus der Versicherung sind Sie sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall bezugsberechtigt. Im Todesfall ist die Versicherungsleistung zu zahlen

– an Ihren dann mit Ihnen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten,

Das Bezugsrecht ist unwiderruflich. Es ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Fälligkeit

Die versicherte Summe wird gezahlt, wenn der Versicherte stirbt, spätestens wenn die Versicherung abläuft.

Eine **VORsorge** ist **keine VERSorgung**. VORSorge trifft man selbst – **private VORSorge**.
 VERSorgt wird man von anderen – **betriebliche VERSorgung**.

Aus den „jährlichen Information zur Überschussbeteiligung“ der Allianz Lebensversicherungs-AG
 ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ \[IG_K-KV_2304\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ [IG_K-KV_2304]))

1999:

Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung hängt vor allem von der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt ab. Wird die Gewinnbeteiligung erhöht oder verringert, verändert sich die Ablaufleistung in dem entsprechenden Umfang.

2001:

mit Ihrer Lebensversicherung sind Sie am Erfolg unseres Unternehmens beteiligt. Der ganz überwiegende Teil des von uns erzielten Überschusses fließt unseren Kunden in Form der Überschussbeteiligung zu.

Falls Sie noch Fragen zu Ihrer Altersvorsorge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer oder rufen Sie uns an.

2003:

Allianz Lebensversicherungs-AG

Lebensversicherung Nr. 6/874714/301

Aktueller Stand Ihrer Lebensversicherung zum 01.01.2002:

Leistung bei Tod:

- Garantiekapital	21.393,00 EUR
- erreichte jährliche Überschussbeteiligung	6.340,13 EUR
- Schlußüberschußzahlung	2.030,00 EUR
Gesamtleistung	29.763,13 EUR

Leistung bei Berufsunfähigkeit:

- Befreiung von der Beitragszahlungspflicht

Leistung zum Ablauf am 01.01.2015:

- Garantiekapital	21.393,00 EUR
- bisher erreichte Überschussbeteiligung*	6.340,13 EUR
- künftige Überschussbeteiligung*	23.649,87 EUR
Gesamtleistung	51.383,00 EUR

Allianz

Lebensversicherung

Blatt 3

Das **ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen (resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) ging jeweils mit der Bezahlung der Prämien über und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“.

Etwas, was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; es befindet sich bereits im Eigentum.

Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank ist **nicht** mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung.



2. Wesentliches des missbrauchten Gesetzes

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen	
	(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,
Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],
	2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
	3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind,
	4. Renten und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung ; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat .
	Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.
	(2) [...]

Aus **Auszahlungen** entstehen **keine Einnahmen**, sondern Einzahlungen. Die ausgezahlten Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen können keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, **da es keine Einnahmen sind** - Grund 1, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

Satz 3 des § 229 SGB V in Darstellung seiner logischen Struktur; der hellblaue Bereich markiert die Hinzufügung mit dem GMG in der Fassung vom 14.11.2003 (BGBl S. 2190)

WENN		
(an die Stelle der Versorgungsbezüge	6)
)	eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt	
ODER		
(ist eine solche Leistung [= eine an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung]	
(vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart worden	7)
)		
ODER		
(vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagt worden	8)
)		
)		
DANN	gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.	9)

Eine an die Stelle der Versorgungsbezüge tretende „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ heißt **Abfindung** (oder **Kapitalabfindung**). Mit der Abfindung wird der Empfänger für zugesagte oder erworbene Ansprüche auf Versorgungsbezüge abgefunden.

Wenn keine zugesagten oder erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge da sind und nie da waren, kann auch nichts an ihre Stelle treten. Wo ein Nichts ist, kann auch nichts seinen Platz einnehmen - Grund 2, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

3. Der Wille („des Gesetzgebers“) der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

(auch zu finden unter [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PP_105\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PP_105]))

Deutscher Bundestag	Drucksache 15/1525
15. Wahlperiode	08. 09. 2003
Gesetzentwurf	
der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)	

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 43 –	Drucksache 15/1525
143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.		die Wörter „bei der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes“ eingefügt. b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“

(Seite 43)

“143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.“

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 139 –	Drucksache 15/1525
Das Nähere über die Abrechnung und den Schlüssel für die Verteilung auf die Krankenkassen soll in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt	handlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.	Zu Nummer 144 (§ 240)
Zu Nummer 143 (§ 229) Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitalleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Be-	handlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden. Zu Nummer 144 (§ 240) so wie pflichtversicherte Rentner den vollen Beitragssatz zahlen. Zu Buchstabe c Durch die Neuregelung wird der Personenkreis der Wandergesellen beitragsrechtlich entlastet. Wandergesellen wechseln häufig die Beschäftigungsverhältnisse. Dies gehört zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Wanderschaft. Dadurch ergeben sich Zeiträume zwischen den Beschäftigungsverhältnissen, während derer Wandergesellen in der Regel über keinerlei Einkünfte verfügen. Während dieser Zeit besteht bisher die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV. Freiwillige Mitglieder haben jedoch einen Mindestbeitrag zu entrichten, auch wenn sie über keinerlei Einnahmen verfügen. Als beitragspflichtige Einnahmen gelten dabei für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße beläuft sich im Jahr 2003 auf 2345 Euro. Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in Abhängigkeit des Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse von rd. 113 Euro monatlich. Mit der Neuregelung werden die o. a. Wandergesellen den Schülern einer Fachschule oder Berufsfachschule gleichgestellt. Da sich Wandergesellen ebenfalls noch in der Aus-	

(Seite 139)

„Zu Nummer 143 (§ 229)

Die Regelung **beseitigt Umgehungsmöglichkeiten** bei der **Beitragspflicht** für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (**Kapitalabfindung**), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer **Kapitalabfindung** nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die **einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt** worden war (originäre Kapitalleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995).

Die **Beitragspflicht** wird also durch entsprechende Vereinbarungen **umgangen**. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“

Schlussfolgerungen:

1. Die Gesetzgeber lassen keinen Zweifel daran, dass es sich logischerweise bei der „**nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung**“ ausschließlich nur um eine **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung handelt, handeln kann. Ausschließlich nur eine einmalige **Kapitalabfindung** kann als Ersatzzahlung an die Stelle von primär vereinbarten **Versorgungsbezügen**/Renten treten.
2. Der **Umgehungstatbestand** der Verbeitragung bis zum 31.12.2003 bestand darin, dass noch vor Renteneintritt vom Arbeitnehmer die **Kapitalabfindung** gewünscht und vereinbart wurde und er diese dann ab Renteneintritt anstelle der vertraglich zustehenden **Versorgungsbezüge** als Einmalzahlung vereinnahmen konnte.
Ausschließlich nur mit einer **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung für die **Versorgungsbezüge** konnte bis Ende 2003 eine **Umgehung der Beitragspflicht** vorgenommen werden.
3. Bei einer vertraglich von vornherein vereinbarten einmaligen **Auszahlung** im Erlebensfall der Sparerlöse aus einer Kapitallebensversicherung besteht niemals die Möglichkeit einer Umgehung.

4. Wesentliches der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts

(siehe auch missachteter Beweisantrag; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-SG_23405] Klagebegründung Kap. 2.10 [IG_K-SG_23508])

Der Nachweis der Kapitallebensversicherung des Klägers als **private Vorsorge** ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und [1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12](#) (Umfassungsgebot, Versorgungszusage) i. V. mit BSG B 12 R 5/09 R (**Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung**) eindeutig erbracht.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12

*b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass **die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und** dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschtung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.*

Direktversicherungen, die – obwohl vom Arbeitgeber abgeschlossen und geführt, deren Leistung aber nicht vom Arbeitgeber „umfasst“, d.h. zugesagt oder garantiert ist und deren Beiträge allein vom Arbeitnehmer ohne arbeitsvertragliche Grundlage erbracht wurden – sind ebenfalls nach BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und [1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12](#) i. V. mit BSG B12 R 5/09 R **keine betriebliche Altersversorgung, kein Versorgungsbezug, sondern private Vorsorge**.

1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Abschn. II, Rn. 13

*c) Das **Bundessozialgericht** **verkennt aber Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden.** Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden.*

Hinweise:

- Das ist der Fall, wenn...“ bedeutet keinesfalls „das ist nur der Fall, wenn...“
- Die Versicherungen waren keine „Direktversicherungen“ im Sinne des gleichnamigen Durchführungsweges in der BetrAVG, sondern Kapitallebensversicherungen

Die Kapitallebensversicherungen des Klägers erfüllen also definitiv nicht die Kriterien des BetrAVG für eine bAV im Durchführungsweg „Direktversicherung“, sondern sind vom AG/Betrieb für den Arbeitnehmer abgeschlossene private Kapitallebensversicherungen.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14

„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind.** Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.
[...]"

Wer behaupten will, dass die **Kapitallebensversicherungen einmalige Einnahmen von Versorgungsbezügen** sind, der muss folgende **Beweisdokumente** vorlegen

1. **Novierung der Anstellungsverträge**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
3. **Nachweis, dass die Versicherungsprämien** während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge **aus dem Vermögen des Arbeitgebers** gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - **nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „institutionellen Bezug“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlossen werden kann.

Wer diese Behauptung aufstellt, obwohl er die Vorgaben nicht erfüllen kann, **missachtet das Bundesverfassungsgericht**.

5. Die Forderung der Verfassung

Artikel 20 Abs. 3 GG

(1) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Recht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Recht>)

bezeichnet die Gesamtheit genereller Verhaltensregeln, die von der Gemeinschaft gewährleistet werden. Solche Verhaltensnormen entstehen entweder als Gewohnheitsrecht, indem Regeln, die von der Gemeinschaft als verbindlich akzeptiert werden, fortdauernd befolgt werden, oder als gesetztes („positives“) Recht, das von staatlichen oder überstaatlichen Gesetzgebungsorganen oder von satzungsgebenden Körperschaften geschaffen wird.

Im Gegensatz zum Glauben vieler staatlich angestellter Juristen, insbesondere Richter, ist ein Richter **kein staatliches Gesetzgebungsorgan.**

Das staatliche Gesetzgebungsorgan auf Bundesebene heißt Deutscher Bundestag, seine Mitglieder werden vom Souverän (also den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland) in freien und geheimen Wahlen gewählt.

Artikel 97 Abs. 1 GG

(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.**

„Die Richter sind unabhängig“ heißt nicht, sie könnten entscheiden, was immer sie wollen. Ihre Unabhängigkeit hat ihre Grenzen in den Gesetzen, denn die Gesetze gelten auch für sie (sie sind ihnen unterworfen).

„nur dem Gesetze unterworfen“ heißt, sie haben nach den Gesetzen zu entscheiden und nicht nachdem, was ein Richter aus einer **höheren Instanz** (z.B. Landessozialgericht oder Bundessozialgericht) ihnen vorgibt.

Dabei ist es unerheblich, ob diese die Vorgaben per **verfassungswidrigem „Richterrecht“ als „höchstrichterliche Entscheidungen“** mitteilen oder per Schlaumeier-Verkündigungen in ihren sogenannten **„Lehrbüchern“**, mit denen sie sich in erster Linie bereichern.

6. Das Geständnis der obersten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit

(siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101]))

BSG	Urteil - 10.10.2017 - B 12 KR 2/16 R	1 / 7
Bundessozialgericht		
Urteil		
Sozialgericht Gelsenkirchen S 11 KR 71/13		
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 5 KR 35/14		
Bundessozialgericht B 12 KR 2/16 R		

23
aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).

„aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).“

Das Geständnis:

- „Der Senat“ ist der **12. Senat des Bundessozialgerichts**
- Der „**Begriff der betrieblichen Altersversorgung**“ ist kein Begriff, den jeder Richter nach Gutdünken begreifen und verstehen kann, sondern die „**betriebliche Altersversorgung**“ ist eine **Legaldefinition im § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG**, an die sich jeder zu halten hat, also auch die Richter des Bundessozialgerichts. Die Gesetze gelten für alle gleich. Wem diese Legaldefinition zu viel Interpretationsspielraum lässt, der hat sich an die zusätzlichen Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 in 1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 zu halten (siehe I.4).
- Es gibt kein „**Beitragsrecht der GKV**“. Es gibt nur die für alle geltenden Sozialgesetze mit dem „**Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung**“, welches den § 229 SGB V enthält. Ein „**Beitragsrecht**“ gibt es schon deshalb nicht, weil jedem **Recht** auch eine **Pflicht** gegenübersteht - also dem Recht der gesetzlichen Krankenkassen auf Beiträge die zugeordnete Pflicht der Krankenversicherten, diese Beiträge auch zu zahlen - und weil die Gesetze neutral formuliert sind und **nicht parteiisch** sind wie die Richter des Bundessozialgerichts. „**Beitragsrecht der GKV**“, ist wohl die BSG-interne Bezeichnung für das **selbst erschaffene, selbstreferenzielle und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG**.
- Die zeitliche Aussage „**seit jeher**“ ist eine **Lüge**. Die **Unrechtsprechung bzw. Willkürjustiz** begann mit dem Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006**. Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer**

Rechtsbeugung. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I))

- Der **§ 180** über die „Bemessung der baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn“ der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist bereits **seit Okt. 2012 weggefallen** (das BSG-Urteil stammt aus 2017). Da der 12. Senat in seinem „**Beitragsrecht der GKV**“ genannten Willkürsystem die Verbeitragung von privaten Sparerlösen, die weder „**Einnahmen**“ noch „**Kapital-Abfindungen von Anwartschaften auf Versorgungsbezüge**“ sind, seit spätestens 2006 in seinem **selbst erschaffenen, selbstreferentiellen und rechtsbeugenden Unrechtssystem** zulässt, geschieht dies eben **NICHT unter Geltung RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO)** als auch **NICHT unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V)**.
- Die Richter des 12. Senats haben also ihre „Recht“sprechung als gegenüber dem Begriff der **betrieblichen Altersversorgung im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig verstanden**, d.h. die Legaldefinition der „betrieblichen Altersversorgung“ nach Gesetz BetrAVG haben sie **eigenständig**, also anders verstanden, **also rechtsbeugend geändert**. Sie behaupten dies seit jeher getan zu haben, aber sie lügen, sie haben es erst seit 2006 etabliert gehabt.
- „**An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...]** fest, d.h. die **Richter des Bundessozialgerichts** beabsichtigen **auch in Zukunft Rechtsbeugung** zu betreiben bzw. (i.V.m. § 12 StGB) **Verbrechen** zu begehen. Bis zum heutigen Tag haben sie dies wahr gemacht.
- „...., **der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 [...]) hat daran nichts geändert**“, d.h. die Richter des Bundessozialgerichts **missachten** die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, insbesondere jene über die Bedingungen für das Vorliegen von Versorgungsbezügen (siehe I.4).
- Das BSG referenziert nicht auf Gesetze, sondern auf sich selbst und seine „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“ durch „vgl. insoweit schon **BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R [...]** und **BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R**“ und unterstreicht damit eindrücklich, dass das **selbst erschaffene und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG selbstreferenziell** ist und **Artikel 20 Abs. 3 und 97 Abs. 1 Grundgesetz missachtet** (siehe I.5).

Teil I.B Verantwortung der Einzelperson – Verantwortung aller Richter

Jeder Richter ist für seine **sprachlichen und charakterlichen Defizite** ausschließlich selbst verantwortlich.

Ein möglicher Eindruck, das Gesagte des VR Hesral sei nur im Gedächtnisprotokoll unzureichend in grammatikalisch korrekte Sätze gebracht ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23122]), ist falsch. Zur Schwierigkeit, dass er offensichtlich der deutschen Sprache nicht so mächtig ist, kommt hinzu, dass er das mit einer Art bellendem Sprachduktus auszugleichen versucht. Seine Sprache gerät stellenweise immer wieder ins Brüllen; wenn er Monologe hält, erscheint das sehr unmotiviert, wenn er versucht den Kläger mit Brüllen zu unterbrechen, ist wenigstens die dahinterstehende Absicht nachvollziehbar.

Rechtliche Defizite gehen hingegen stets zu Lasten aller 5 Richter, auch wenn 3 von den 5 Richtern (die Berufsrichterin Dr. Reich-Malter und die beiden ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl) die gesamte Veranstaltung, genannt „mündliche Verhandlung“, hindurch die Taubstummen gespielt haben, was soweit ging, dass sie nicht einmal ihren Namen sagen konnten.

Richter stimmen alle mit einer gleichwertigen Stimme in den Entscheidungen des angeblichen „Senats“; aus gleichen Rechten folgt logischerweise gleiche Verantwortung.

Auf die juristische Verantwortung der Richter ist in der Klagebegründung deutlich hingewiesen worden und es wurde aufgezeigt, wie sie eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ durchführen könnten, ohne dass sie gleich ihre Karriere gefährden.

- Berufungsklage 3: 28.10.2019 [IG_K-SG_23308] Kap. 2.11
- Berufungsklage 4: 10.06.2020 [IG_K-SG_23403] Kap. 2.11
- Berufungsklage 5: 15.03.2021 [IG_K-SG_23508] Kap. 3.5

Es gibt mehrere Gründe, warum eine derartige „Rechtsprechung“ **rechtsungültig** ist. Die wesentlichen sind:

1. *Kein Deutsch – keine Sprache*

In Kap. III.2 ist ausführlich beschrieben, dass die **drei Berufungsverfahren_3, Berufungsverfahren_4 und Berufungsverfahren_5 vom Bayerischen Landessozialgericht nicht in deutscher Sprache** durchgeführt wurden und deshalb **deren sogenannte Urteile** entsprechend **§ 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) rechtsungültig** sind.

Wesentliche Begriffe der Judikative (Rechtsstreit, Streitgegenstand, Bescheid, Berufung, Verfahren, Klagen, Aktenzeichen, Anträge) werden in chaotischer, nicht nachvollziehbarer Bedeutung verwendet, sodass nicht nachvollziehbar ist, was die Richter mit den diese Begriffe enthaltenden Sätzen überhaupt sagen wollten (oder auch nicht sagen wollten).

Alle durch nicht nachvollziehbare Sprache letztlich in ihrem Inhalt unklaren Aussagen sind in der ANALYSE und AUSWERTUNG des Gedächtnisprotokolls der mündlichen Verhandlung ([IG_K-LG_23122]) und in den ANALYSEN und AUSWERTUNGEN der Urteile ([IG_K-LG_23147], [IG_K-LG_23148], [IG_K-LG_23149]) deshalb **zur Sichtbarmachung des Umfangs gelb hinterlegt**.

Es wurde auch keine andere Sprache im Sinne eines Sozialrichter-Pidgin verwendet, denn jede Sprache erfordert für alle Nutzer einen Wortschatz mit feststehender Bedeutung ihrer Worte und eine Grammatik, die die gegenseitige Verständigung unterstützt; beides ist hier nicht gegeben. Die fehlende Grammatik wird im Gedächtnisprotokoll der mündlichen Verhandlung besonders deutlich.

2. *Kein rechtliches Gehör*

In den mündlichen Verhandlungen gab es ständige Bemühungen die Verlesung der „**ERKLÄRUNG des Klägers Rüter zur mündlichen Verhandlung** am 19.10.2022 beim LSG“ und damit die Feststellung der rechtlichen Unhaltbarkeit der Position der Richter und der Beklagten zu verhindern ([IG_K-LG_23120], **S. 1-14**; siehe auch Kap. I.A)

Die drei Klagebegründungen/Berufungsklagebegründungen ([IG_K-SG_23308], [IG_K-SG_23403], [IG_K-SG_23508]) und die jeweils durch dortige vollständige Inkludierung der unter dem Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegten und barrierefrei zugänglichen ca. 800 Beweis-Dokumente (ausgedruckt ca. 12.500 Seiten) wurden vollständig und durchgängig ignoriert.

Die Verträge der 3 Kapitallebensversicherungen, also die Haupt-Beweisdokumente (siehe Kap. I.A.1) und die Beweisanträge ([IG_K-SG_23308] Kap. 2.10, [IG_K-SG_23403] Kap. 2.10, [IG_K-SG_23508] Kap. 3.5 und [IG_K-SG_23405]) wurden vollständig ignoriert.

Die sogenannten schriftlichen Urteile haben absolut nichts mit den in der Judikative entwickelten Vorstellungen zu den vorgegebenen Inhalten eines ordentlichen Urteils zu tun. Die sogenannten „Tatbestände“ sind weitestgehend die mit massiven Lügen und Gesetzesbrüchen garnierten Wiederholungen der von der Richterin Wagner-Kürn produzierten massiven Lügen und Gesetzesbrüche aus den sogenannten Verfahren beim Sozialgericht München (siehe [IG_K-LG_23147] ausführliche Erläuterung unter 3-Rn105, [IG_K-LG_23148] ausführliche Erläuterung unter 4-Rn075, [IG_K-LG_23149] ausführliche Erläuterung unter 5-Rn106). Die „Tatbestände“ sind nach dem Motto formuliert „vielleicht war/ist es so, vielleicht war/ist es ja ganz anders“, denn sie sind in weiten Teilen im Konjunktiv formuliert. Wenn dort Texte aus Beschlüssen der rechtsbeugenden Sozialgerichte in den Konjunktiv gesetzt werden oder wenn gar Gesetzestexte oder angebliche Gesetzesinhalte in den Konjunktiv gesetzt werden ist das ganze einfach nur noch **lächerlich**.

Die Nichtzulassung der Revision unter Bruch sämtlicher relevanter Bedingungen für deren zwangsläufige Zulassung und unter Ausnutzung des Umstandes, dass die bundesdeutschen Rechtsanwälte (Juristen)

durchgängig keinerlei Zivilcourage aufbringen, den rechtsbeugenden Richtern (Juristen) zu widersprechen, verhindert **planmäßig** das Einlegen einer Revision. Beabsichtigt ist der Zwang zur (Rechtsanwalts-)Kosten intensiven Nichtzulassungsbeschwerde, die die Richter des BSG mit einer lockeren Handbewegung in den Mülleimer kehren ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S12\]20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S12]20201212_Die%20staatlichen%20Juristen%20-%20ein%20Berufsstand%20zwischen%20Missbrauch%20und%20Gr%C3%B6%C3%9Fenwahn)).

Die Durchführung der **drei Berufungsverfahren_3, Berufungsverfahren_4 und Berufungsverfahren_5 durch die 5 Richter des Bayerischen Landessozialgerichts** ist also gleichzusetzen mit der

Verweigerung des grundrechtsgleichen Rechtes auf „rechtliches Gehör“ nach Artikel 103 GG und Artikel 6 und Zusatzprotokoll Artikel 1 des EMRK.

3. Die Rechtskraft von kriminellen Orgien

(siehe auch Kap. III.3.12, III.3.11)

Die 7 sogenannten Urteilssprüche in den 3 Berufungen bestehen jeweils aus 3 Punkten:

- I. Die **Berufung** des Klägers gegen den **Gerichtsbescheid** des Sozialgerichts München vom [...] wird verworfen / wird zurückgewiesen
- II. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind nicht zu erstatten.
- III. Die **Revision** wird nicht zugelassen

von denen zwei (römisch I und III) durch die Richter des 12. „Senats“ begangene **Rechtsbeugungen (nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB) Verbrechen** sind. In den Fällen der rechtsbeugend erfundenen „Verfahren“ ist jeweils zusätzlich unter Punkt II ein Satz 2 angefügt:

„**Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von Euro 225 gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt**“, der das Ergebnis von misslungener **Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)** durch die Richter des 12. „Senats“ ist.

Eine derartige „Recht“sprechung hat nichts mit der Ausübung des „staatlichen Gewaltmonopols zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung“ zu tun; es ist das exakte Gegenteil. Die „Auftragsrechtsprechung“ durch alle mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate der bundesdeutschen Sozialgerichte und das rechtsbeugende Verbiegen der deutschen Sprache und aller in deutscher Sprache verfassten relevanten Gesetze, welches so schwerwiegend ist, dass es vom Strafgesetzbuch als Verbrechen klassifiziert ist, ist nichts anderes als der Missbrauch staatlicher Gewalt zur Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung durch schrittweise Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (siehe Klagebegründung / Berufungsklagebegründung unter [\[IG_K-SG_23308\]](#) Kap. 2.1 – 2.13, [\[IG_K-SG_23403\]](#) Kap. 2.1 – 2.13, [\[IG_K-SG_23508\]](#) Kap. 2 (2.1 – 2.10)).

Solche „Urteile“ „im Namen des Volkes“ zu verkünden, missbraucht die staatliche Gewalt. Dies erfolgt mit dem Vorsatz eine „Rechtsprechung“ nicht nach „Gesetz und Recht“, sondern nach Willkür durchzuführen, also die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und den Rechtsstaat und die Demokratie zu beseitigen.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Nichtigkeit von Gerichtsurteilen

„In einigen [...] Fällen wurden auch Gerichtsurteile als nichtig betrachtet. Voraussetzung ist, dass die Fehlerhaftigkeit des Urteils so evident dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht, dass es unerträglich erscheint, sie als verbindlich hinzunehmen.“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Unwirksamkeit>).

- „Tenor: Es wird festgestellt, dass das angefochtene Urteil unwirksam ist.
Die **Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist damit gegenstandslos.**“ (Rn1, Rn2)
- „**Das Urteil ist aber deshalb unwirksam, weil seine Fehlerhaftigkeit so evident dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht, dass es unerträglich erscheint, es als verbindlich hinzunehmen.**“ (Rn13)
- „**Die Rechtsprechung hält nichtige Entscheidungen grundsätzlich für möglich. Sie stellt ähnlich wie die Befürworter in der Literatur darauf ab, dass es für die Rechtsgemeinschaft wegen des Ausmaßes und des Gewichts der Fehlerhaftigkeit geradezu unerträglich wäre, eine Entscheidung als verbindlich hinzunehmen, wenn sie dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspreche. [...]**“ (Rn19)
- „**Ein zur Nichtigkeit führender Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Urteils der Autorität des Rechts und der Rechtspflege mehr Abbruch täte als die Anerkennung der Nichtigkeit. [...]**“ (Rn22)

Teil II Gesetzesbrüche nach zeitlichem Ablauf Berufungsverfahren

Teil II.A Berufungsklage 3 vom 20.04.2022

1. vor der mündlichen Verhandlung

[IG_K-LG_23100] - [IG_K-LG_23119] barrierefrei erreichbar über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

Rüter 2022 - aktuell (Klage 3+4)		
IG_K-LG_23100	20220420	Berufung beim LSG München ohne detaillierte Berufungsbegründung (mit ES-RS) Anlagen [IG_K-SG_23340] , [IG_K-SG_23427]
IG_K-LG_23101	20220504	(Eingang 06-05-2022) Eingangsbestätigung Berufungen beim LSG München, Berufungsbegründung binnen 1 Monat aus S 17 KR 2046/19 wird L 12 KR 179/22 und aus S 17 KR 386/20 wird L 12 KR 180/22)
IG_K-LG_23103	20220513	(Eingang 17-05-2022) Berufung L 12 KR 179-22 erst am 25.04. eingetroffen_LSG beabsichtigt Wiedereinsetzung
IG_K-LG_23104	20220518	Rüter Bitte an LSG um Wiedereinsetzung_mit ANL ES-Beleg und RS für Sendung der Berufung
IG_K-LG_23105	20220530	(Eingang 02-06-2022) LSG nochmalige Bestätigung der Absicht zur Wiedereinsetzung_mit AOK (Justiziarin Anna Limpert) Mitteilung LSG solle entscheiden
IG_K-LG_23107	20220602	Rüter_Bitte um Verlängerung 3 Wochen Abgabe der Begründung der Berufung
IG_K-LG_23108	20220614	LSG Fristverlängerung zur Abgabe Berufungsbegründung genehmigt
IG_K-LG_23109	20220620	Rüter an LSG Begleitbrief und Berufung korrigiert beim LSG München_mit Begründung der Berufung (22-06-2022 Abgabebestätigung)_ohne Anlagen abgegebene ANL: auf Verfahrensfehler abgespeckte Varianten von [IG_K-SG_23341] und [IG_K-SG_23428]
IG_K-LG_23110	20220629	(Eingang 30-06-2022) LSG Begleitbrief mit_13-06-2022 Mitteilung AOK (Anna Limpert) Ankündigung Stellungnahme zur Berufung
IG_K-LG_23111	20220630	Rüter_Reaktion an LSG auf den LSG Begleitbrief
IG_K-LG_23112	20220713	(Eingang 20220714)_LSG Beschlüsse zur Wiedereinsetzung zur Einlegung der Berufung von L 12 KR 179/22 und L 12 KR 180/22
IG_K-LG_23113	20220718	Rüter Übersendung der Tatsachenfeststellung Wagner-Kürm an das LSG mit Ankündigung der Beihilfe zu deren Straftaten durch die Richter des 12. Senats Anlagen: [IG_K-SG_23342] , [IG_K-SG_23343] , [IG_K-SG_23341] , [IG_K-SG_23428]
IG_K-LG_23114	20220720	Rüter zweite Reaktion auf LSG Begleitbrief vom 29-06-2022 und Schreiben AOK (Anna Limpert); Erwartung einer fundierten Stellungnahme der AOK durch befugte Justiziarin zur Klagebegründung
IG_K-LG_23115	20220921	(= [IG_K-LG_23211]) (Postzustellung 23-09-2022) Bayer. LSG Ladung zur mündl Verhandlung am 19-10-2022 12:00 Uhr zu angeblichen 7 Verfahren (für 3 Berufungsklagen 3-4-5)
IG_K-LG_23116	20221006	LSG teilt die "Beiziehung" des Verfahrens L 4 KR 568/17 zu den Berufungsklagen 3 + 4 (Az L12 KR 179/22, L 12 KR 180/22) mit
IG_K-LG_23117	20221009	Rüter Stellungnahme an die 3 amtlichen Richter des 12. Senats des Bayer. LSG zur Beiziehung von L 4 KR 568/17
IG_K-LG_23118	20221011	(Eingang 13-10-2022)_LSG teilt die "Beiziehung" der Verfahren S 2 KR 482-15, S 2 KR 267-16, S 2 P 159-15, S 2 P 74-16 zu den Berufungsklagen 3 + 4 (Az L12 KR 179/22, L 12 KR 180/22) mit
IG_K-LG_23119	20221014	Rüter Stellungnahme zur Beiziehung von S 2 KR 482-15f; mit ANHANG Gerichte_Dokumentaustausch_(S. 1-5, v13_20200401 mit IG-Ref)

1.1 Verfahrensfehler (5x)

1x Gesetzesbruch von §§ 104, 106 (2) i.V.m. § 153 (1) SGG

Nach Übersendung der Klagebegründung bestehend aus einem 39 seitigen an das SG übersandten Übersichtsdokument ([\[IG_K-SG_23508\]](#)) und dem Verweis auf die vollständige im Internet barrierefrei zugängliche gesamte Klagebegründung mit ca. 800 Dokumenten (ausgedruckt ein Umfang von ca. 12.500 Seiten), bestand die komplette Stellungnahme der Beklagten dazu in folgendem Satz „wird zur Begründung des Antrags sowie in Erwiderung auf das Klagevorbringen vollinhaltlich auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen“ ([\[IG_K-SG_23509\]](#)). Das Bayer. LSG hat es nach Berufungsklageerhebung nicht für nötig befunden die Beklagte nun erneut zu einer - diesmal adäquat ausführlichen - Stellungnahme aufzufordern.

Beweise: [\[IG_K-LG_23200\]](#) – [\[IG_K-LG_23214\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23127\]](#)

1x Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG

Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig.

In der Klagebegründung/Berufungsklagebegründung des Klägers gibt es ein separates Kapitel mit der „Forderung nach mündlicher Verhandlung“.

Beweise: [\[IG_K-LG_23202\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23202\]](#), [\[IG_K-LG_23207\]](#)

Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) (4x) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23207\]](#)

2x Gesetzesbruch von §§ 103, 104, 106 i.V.m. § 108 SGG

Verweigerung die Beklagte ultimativ zur Stellungnahme zur Klagebegründung aufzufordern

Beweise: [\[IG_K-LG_23100\]](#),

[\[IG_K-LG_23110\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23111\]](#), [\[IG_K-LG_23114\]](#)

1x Gesetzesbruch von §§ 108, 128 (2) SGG

Gesetzwidrige Nutzung von Akten:

Wenn das Gericht auf Akten der Beklagten Bezug nimmt, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen, die Akten der Beklagten werden Teil der Gerichtsakten und das Gericht hat sie ebenfalls auch dem Kläger zur Verfügung zu stellen.

Beweise: [\[IG_K-LG_23110\]](#),

[\[IG_K-LG_23115\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23114\]](#); PRn335 PRn341

1.2 Straftaten (/ 194x)

Übernahme der Mitverantwortung (Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn im Verfahren vor dem SG München (Az S 17 KR 2046/19)

Beihilfe (§ 27 StGB) zu

- **72 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**
- **2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**

Beweise: [\[IG_K-LG_23xxx\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23113\]](#), [\[IG_K-SG_23343\]](#)

Übernahme der Mitverantwortung (verfassungswidriges Richterrecht) für die Straftaten der Richter des 4. Senats (Vors. Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, e.R. Schärfl, e.R. Grundler) im Berufungsverfahren vor dem Bayer. LSG (Az L 4 KR 568/17)

Beihilfe (§ 27 StGB) zu

- **1 Nötigung (§ 240 StGB)**
- **115 Rechtsbeugungen/Verbrechen (§ 339 StGB)**

Beweise: [\[IG_K-LG_23116\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23117\]](#), [\[IG_K-LG_23041\]](#)

Übernahme der Mitverantwortung (verfassungswidriges Richterrecht) für die Straftaten der Richter der 2. Kammer (Vors. Lillig, e.R. König, e.R. Schulz) im Verfahren vor dem SG München (Az S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15, S 2 P 74/16)

Beihilfe (§ 27 StGB) zu

- **4 Rechtsbeugungen/Verbrechen (§ 339 StGB)**

Beweise: [\[IG_K-LG_23118\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23119\]](#)

2. in der mündlichen Verhandlung

Die Analyse und Auswertung ([\[IG_K-LG_23122\]](#)) beruht auf dem extrem genauen „Gedächtnisprotokoll“ des Berufungsklägers über den vollständigen Ablauf der mündlichen Verhandlung. Die vom Bayer. Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wurde vom Kläger nicht anerkannt,

- a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält,
- b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.
- c) weil die übersandte „Niederschrift“ nicht entsprechend § 163 (2) ZPO ordnungsgemäß unterschrieben ist.

Es gibt somit kein rechtsgültiges, aber ein sehr brauchbares und durch Zeugen zu bestätigendes Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.

2.1 Verfahrensfehler (78x)

- 3x Gesetzesbruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG**
(3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht
PRn371-PRn387, PRn391-PRn394 (2x)
- 3x Gesetzesbruch von § 54 SGG**
(3.7) Unterstellung Streitgegenstand
PRn365-PRn370 (2x), PRn371-PRn387
- 5x Gesetzesbruch von §§ 77, 88, 89, 92, 94 SGG**
(3.3) Unzulässigkeit der Klage
PRn249-PRn250, PRn367 (4x)
- 1x Gesetzesbruch von § 112 (1), (2) SGG und § 117 SGG**
PRn306
- 23x Gesetzesbruch von § 112 (2) SGG**
PRn364 (23x)
- 3x Gesetzesbruch von § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG**
(3.9) Verdoppelung von Klagen/Verfahren
PRn256, PRn258, PRn261
- 1x Gesetzesbruch von § 144 (1) Satz 2, (2) Nr. 1-3, (3) SGG**
(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
PRn353,
- 1x Gesetzesbruch von § 144 (2) Nr. 3, (3) SGG**
(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
PRn390,
- 1x Gesetzesbruch von § 128 (2) SGG**
PRn391-PRn394
- 2x Gesetzesbruch von § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG**
(3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
PRn353, PRn390
- 2x Gesetzesbruch von §§ 159 (1) und 160 (3) Nr. 2 ZPO i.V.m. 122 SGG**
PRn364, PRn371-PRn387
- 1x Gesetzesbruch von § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG**
(3.6) angeblich unzulässige Revision
PRn390
- 32x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X, § 229 SGB V**
(3.1) staatlich organisierter Betrug, keinerlei Sachaufklärung
(3.2) gesetzwidrige Bescheide
PRn249-PRn250 (2x), PRn254, PRn255 (2x), PRn257, PRn262, PRn264, PRn273 (5x), PRn274, PRn327, PRn353 (2x), PRn367-PRn369 (6x), PRn371-PRn387 (2x), PRn391-PRn394 (6x)

2.2 Straftaten (46x / 232x)

- 45x Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)**
(3.1) staatlich organisierter Betrug
PRn249-PRn250 (3x), PRn254, PRn255 (2x), PRn257, PRn262, PRn264, PRn273 (5x), PRn274, PRn327, PRn353, PRn353 (3x), PRn364, PRn367-PRn369 (6x), PRn367 (4x), PRn365-PRn370 (2x), PRn371-PRn387 (4x), PRn390 (2x), PRn391-PRn394 (6x)
- 1x Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**
(3.12) Hochverrat, Bruch EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft
PRn390

22x Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
(3.2) Bescheid
*PRn249-PRn250, PRn255, PRn257, PRn262, PRn264, PRn327, PRn353 (2x), PRn367-PRn369 (6x),
PRn371-PRn387 (2x), PRn391-PRn394 (6x)*

1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richter des 4. Senats des Bayer. LSG
1 Nötigung (§ 240 StGB)
115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

PRn270

1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn 17. Kammer SG München
72 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)
20 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)
2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

PRn275-PRn306

2.3 Verfassungsbrüche (14x)

3x Artikel 101 (1) GG
(3.10) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG
PRn371-PRn387, PRn391-PRn394 (2x)

11x Artikel 20 (3), 97 (1) GG
(3.1) staatlich organisierter Betrug
*PRn249-PRn250, PRn254, PRn255, PRn257, PRn262, PRn273, PRn274, PRn367-PRn369, PRn371-PRn387,
PRn390*

2.4 EMRK (2x)

2x Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums
PRn371-PRn387, PRn390

3. im schriftlichen Urteil

3.1 Verfahrensfehler (120x)

3x Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG
rechtsungültige beglaubigte Abschrift Urteil
3-Rn001, 3-Rn137, 3-Rn186

5x Gesetzesbruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
(3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht
3-Rn008, 3-Rn035, 3-Rn126-133, 3-Rn148, 3-Rn156

1x Gesetzesbruch von §§ 12 bis 23, insbes. 19 (1) SGG und § 136 (1) Nr. 2 SGG
Gleichbehandlung ehrenamtliche Richter
3-Rn185

17x Gesetzesbruch von § 54 SGG
(3.7) Unterstellung Streitgegenstand
*3-Rn027, 3-Rn034, 3-Rn035 (3x), 3-Rn066 (2x), 3-Rn068, 3-Rn069, 3-Rn071, 3-Rn094, 3-Rn097, 3-Rn113,
3-Rn117, 3-Rn118, 3-Rn150, 3-Rn153*

1x Gesetzesbruch von §§ 77, 88, 89, 92, 94 SGG
(3.3) Unzulässigkeit der Klage

7x Gesetzesbruch von §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

(3.3) Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtsanhängigkeit
3-Rn063, 3-Rn067, 3-Rn069, 3-Rn150, 3-Rn151, 3-Rn153, 3-Rn154

5x Gesetzesbruch von § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

(3.9) Verdoppelung von Klagen/Verfahren
3-Rn025, 3-Rn033, 3-Rn034, 3-Rn038, 3-Rn066

14x Gesetzesbruch von § 144 (1) Satz 2, (2) Nr. 1-3, (3) SGG

(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
3-Rn009, 3-Rn027, 3-Rn033, 3-Rn034, 3-Rn035, 3-Rn095, 3-Rn096, 3-Rn113, 3-Rn114, 3-Rn115,
3-Rn126-133, 3-Rn135, 3-Rn149, 3-Rn163

11x Gesetzesbruch von § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG

(3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
3-Rn009, 3-Rn057, 3-Rn058, 3-Rn083, 3-Rn099, 3-Rn113, 3-Rn123, 3-Rn124, 3-Rn126-133, 3-Rn146,
3-Rn147

4x Gesetzesbruch von § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG

(3.6) angeblich unzulässige Revision
3-Rn009, 3-Rn165, 3-Rn168, 3-Rn178

1x Gesetzesbruch von §§ 108, 128 (2) SGG

Gesetzwidrige Nutzung von Akten
3-Rn105

50x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X, § 229 SGB V

(3.1) staatlich organisierter Betrug, keinerlei Sachaufklärung
(3.2) gesetzwidrige Bescheide
3-Rn011, 3-Rn013, 3-Rn014, 3-Rn015, 3-Rn016, 3-Rn017, 3-Rn018, 3-Rn021, 3-Rn022, 3-Rn026, 3-Rn027,
3-Rn028, 3-Rn032, 3-Rn035 (4x), 3-Rn036, 3-Rn040, 3-Rn041-045, 3-Rn046, 3-Rn047-048, 3-Rn049,
3-Rn050 (2x), 3-Rn051, 3-Rn052, 3-Rn053, 3-Rn055, 3-Rn056, 3-Rn066, 3-Rn068, 3-Rn069, 3-Rn071,
3-Rn087, 3-Rn094, 3-Rn097, 3-Rn098, 3-Rn113, 3-Rn117, 3-Rn118, 3-Rn149, 3-Rn150, 3-Rn153, 3-Rn154,
3-Rn155, 3-Rn157, 3-Rn158, 3-Rn160, 3-Rn161, 3-Rn162 (3x)

1x Gesetzesbruch von § 56 ZPO

3-Rn059

3.2 Straftaten (115x / 254x)

112x Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

(3.4, 3.5) rechtsunwirksame Gerichtsbescheide, angeblich unzulässige Berufungsklage
(3.6) angeblich Unzulässigkeit der Revision
(3.1) staatlich organisierter Betrug
3-Rn009 (2x), 3-Rn011, 3-Rn013, 3-Rn014, 3-Rn015, 3-Rn016, 3-Rn017, 3-Rn018, 3-Rn021, 3-Rn022,
3-Rn026 (2x), 3-Rn027 (3x), 3-Rn028, 3-Rn032, 3-Rn033 (2x), 3-Rn034 (2x), 3-Rn035 (2x), 3-Rn036,
3-Rn040, 3-Rn046, 3-Rn050 (2x), 3-Rn051, 3-Rn052, 3-Rn053, 3-Rn055 (2x), 3-Rn056, 3-Rn057, 3-Rn058,
3-Rn061, 3-Rn063, 3-Rn065, 3-Rn066 (3x), 3-Rn067, 3-Rn068 (2x), 3-Rn069 (3x), 3-Rn070, 3-Rn071 (2x),
3-Rn083, 3-Rn087, 3-Rn094 (2x), 3-Rn095, 3-Rn096, 3-Rn097 (2x), 3-Rn098, 3-Rn099, 3-Rn109, 3-Rn111,
3-Rn113 (2x), 3-Rn114, 3-Rn115, 3-Rn117 (2x), 3-Rn118 (2x), 3-Rn119, 3-Rn123, 3-Rn124, 3-Rn125,
3-Rn126-133 (2x), 3-Rn134, 3-Rn135, 3-Rn138, 3-Rn141, 3-Rn143, 3-Rn144, 3-Rn146, 3-Rn147,
3-Rn149 (2x), 3-Rn150 (3x), 3-Rn151, 3-Rn152, 3-Rn153 (3x), 3-Rn154 (2x), 3-Rn155, 3-Rn157, 3-Rn158,
3-Rn160, 3-Rn161, 3-Rn162 (2x), 3-Rn163, 3-Rn165, 3-Rn168, 3-Rn178

3x Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

(3.12) Hochverrat, Bruch EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft
3-Rn009, 3-Rn126-133, 3-Rn157

38x Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

(3.2) Bescheid

3-Rn014, 3-Rn016, 3-Rn021, 3-Rn026 (2x), 3-Rn027, 3-Rn028, 3-Rn035, 3-Rn040, 3-Rn041-045, 3-Rn046, 3-Rn047-048, 3-Rn049, 3-Rn050, 3-Rn051, 3-Rn052, 3-Rn053, 3-Rn056, 3-Rn066, 3-Rn068, 3-Rn069, 3-Rn071, 3-Rn087, 3-Rn094, 3-Rn097, 3-Rn098, 3-Rn113, 3-Rn117, 3-Rn118, 3-Rn149, 3-Rn150, 3-Rn153, 3-Rn154, 3-Rn155, 3-Rn158, 3-Rn160, 3-Rn162 (2x)

1x Beihilfe (§ 27 StGB) zum Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2, 4 StGB), Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)
3-Rn052

1x Beihilfe zu (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von Amtsanmaßung (§ 132 StGB)
3-Rn059

1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richter der 2. Kammer des SG München
4 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)
3-Rn105

1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richter des 4. Senats des Bayer. LSG
1 Nötigung (§ 240 StGB)
115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)
3-Rn105

1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn 17. Kammer SG München
72 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)
20 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)
2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)
3-Rn105

3.3 Verfassungsbrüche (40x)

6x Artikel 101 (1) GG
(3.10) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG
3-Rn008, 3-Rn035, 3-Rn126-133, 3-Rn148, 3-Rn156, 3-Rn162

30x Artikel 20 (3), 97 (1) GG
(3.12) keine Rechtsprechung nach Gesetz
(3.1) staatlich organisierter Betrug
3-Rn009, 3-Rn011, 3-Rn013, 3-Rn015, 3-Rn017, 3-Rn018, 3-Rn022, 3-Rn026, 3-Rn032, 3-Rn036, 3-Rn050, 3-Rn061, 3-Rn065, 3-Rn070, 3-Rn109, 3-Rn111, 3-Rn113, 3-Rn119, 3-Rn125, 3-Rn126-133, 3-Rn134, 3-Rn138, 3-Rn141, 3-Rn143, 3-Rn144, 3-Rn152, 3-Rn157, 3-Rn157, 3-Rn161, 3-Rn162

4x Artikel 103 (1) GG
grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG
3-Rn041-045, 3-Rn047-048, 3-Rn049, 3-Rn126-133

3.4 EMRK (7x)

7x Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums
3-Rn009, 3-Rn041-045, 3-Rn047-048, 3-Rn049, 3-Rn126-133, 3-Rn157, 3-Rn162

1. vor der mündlichen Verhandlung

siehe Dokumentenliste Kap. II.A.1 für Berufungsklagen 3 + 4

1.1 Verfahrensfehler (5x)

1x Gesetzesbruch von §§ 104, 106 (2) i.V.m. § 153 (1) SGG

Nach Übersendung der Klagebegründung bestehend aus einem 39 seitigen an das SG übersandten Übersichtsdokument ([IG_K-SG_23403]) und dem Verweis auf die vollständige im Internet barrierefrei zugängliche gesamte Klagebegründung mit ca. 800 Dokumenten (ausgedruckt ein Umfang von ca. 12.500 Seiten), bestand die komplette Stellungnahme der Beklagten dazu in folgendem Satz „wird zur Begründung des Antrags sowie in Erwiderung auf das Klagevorbringen vollinhaltlich auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen“ ([IG_K-SG_23410]). Das Bayer. LSG hat es nach Berufungsklageerhebung nicht für nötig befunden die Beklagte nun erneut zu einer - diesmal adäquat ausführlichen - Stellungnahme aufzufordern.

Beweise: [IG_K-LG_23200] – [IG_K-LG_23214] nachgewiesen in: [IG_K-LG_23127]

1x Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG

Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig.

In der Klagebegründung/Berufungsklagebegründung des Klägers gibt es ein separates Kapitel mit der „Forderung nach mündlicher Verhandlung“.

Beweise: [IG_K-LG_23202] nachgewiesen in: [IG_K-LG_23202], [IG_K-LG_23207]

Beweise: [IG_K-LG_23206] (4x) nachgewiesen in: [IG_K-LG_23207]

2x Gesetzesbruch von §§ 103, 104, 106 i.V.m. § 108 SGG

Verweigerung die Beklagte ultimatив zur Stellungnahme zur Klagebegründung aufzufordern

Beweise: [IG_K-LG_23100],
[IG_K-LG_23110] nachgewiesen in: [IG_K-LG_23111], [IG_K-LG_23114]

1x Gesetzesbruch von §§ 108, 128 (2) SGG

Gesetzwidrige Nutzung von Akten:

Wenn das Gericht auf Akten der Beklagten Bezug nimmt, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen, die Akten der Beklagten werden Teil der Gerichtsakten und das Gericht hat sie ebenfalls auch dem Kläger zur Verfügung zu stellen.

Beweise: [IG_K-LG_23110],
[IG_K-LG_23115] nachgewiesen in: [IG_K-LG_23114]; PRn335 PRn341

1.2 Straftaten (/ 179)

Übernahme der Mitverantwortung (Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn im Verfahren vor dem SG München (Az S 17 KR 386/20)

Beihilfe (§ 27 StGB) zu

- 57 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)
- 2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

Beweise: [IG_K-LG_23xxx] nachgewiesen in: [IG_K-LG_23113], [IG_K-SG_23430]

Übernahme der Mitverantwortung (verfassungswidriges Richterrecht) für die Straftaten der Richter des 4. Senats (Vors. Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, e.R. Schärtl, e.R. Grundler) im Berufungsverfahren vor dem Bayer. LSG (Az L 4 KR 568/17)

Beihilfe (§ 27 StGB) zu

- 1 Nötigung (§ 240 StGB)

- **115 Rechtsbeugungen/Verbrechen (§ 339 StGB)**

Beweise: [\[IG_K-LG_23116\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23117\]](#), [\[IG_K-LG_23041\]](#)

Übernahme der Mitverantwortung (verfassungswidriges Richterrecht) für die Straftaten der Richter der 2. Kammer (Vors. Lillig, e.R. König, e.R. Schulz) im Verfahren vor dem SG München (Az S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15, S 2 P 74/16)

Beihilfe (§ 27 StGB) zu

- **4 Rechtsbeugungen/Verbrechen (§ 339 StGB)**

Beweise: [\[IG_K-LG_23118\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23119\]](#)

2. in der mündlichen Verhandlung

Die Analyse und Auswertung ([\[IG_K-LG_23122\]](#)) beruht auf dem extrem genauen „Gedächtnisprotokoll“ der Berufungsklägers über den vollständigen Ablauf der mündlichen Verhandlung. Die vom Bayer. Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wurde vom Kläger nicht anerkannt,

- a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält,
- b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.
- c) weil die übersandte „Niederschrift“ nicht entsprechend § 163 (2) ZPO ordnungsgemäß unterschrieben ist.

Es gibt somit kein rechtsgültiges, aber ein sehr brauchbares und durch Zeugen zu bestätigendes Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.

2.1 Verfahrensfehler (25x)

1x Gesetzesbruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
PRn416

5x Gesetzesbruch von § 54 SGG
(3.7) Unterstellung Streitgegenstand
PRn400, PRn402, PRn405, PRn422-PRn425, PRn434

2x Gesetzesbruch von §§ 77, 88, 89, 92, 94 SGG
(3.3) Unzulässigkeit der Klage
PRn422-PRn425, PRn435

1x Gesetzesbruch von §§ 62 und 112 (2) SGG
PRn412

1x Gesetzesbruch von § 112 (1), (2) SGG und § 117 SGG
PRn403

1x Gesetzesbruch von § 144 (1) Satz 2, (2) Nr. 1-3, (3) SGG
(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
PRn422-PRn425

1x Gesetzesbruch von § 144 (2) Nr. 3, (3) SGG
(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
PRn421

2x Gesetzesbruch von § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
(3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
PRn402, PRn421

1x Gesetzesbruch von § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG
(3.6) angeblich unzulässige Revision
PRn421

1x Gesetzesbruch von §§ 160 (3) Nr. 2, 163 (2) ZPO i.V.m § 122 SGG
PRn416

9x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X, § 229 SGB V
(3.1) staatlich organisierter Betrug, keinerlei Sachaufklärung
(3.2) gesetzwidrige Bescheide
PRn400, PRn401, PRn402, PRn405, PRn406, PRn408, PRn410, PRn422-PRn425, PRn434

2.2 Straftaten (22x / 81x)

21x Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
(3.1) staatlich organisierter Betrug
PRn400 (2x), PRn401, PRn402 (3x), PRn405 (2x), PRn406, PRn408, PRn410, PRn416, PRn421 (2x), PRn422-PRn425 (4x), PRn434 (2x), PRn435

1x Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)
(3.12) Hochverrat, Bruch EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft
PRn421

8x Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
(3.2) Bescheid
PRn400, PRn401, PRn402, PRn405, PRn406, PRn408, PRn410, PRn422-PRn425

1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn 17. Kammer SG München
57 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)
14 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)
2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)
PRn401

2.3 Verfassungsbrüche (11x)

1x Artikel 101 (1) GG
(3.10) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG
PRn416

10x Artikel 20 (3), 97 (1) GG
(3.1) staatlich organisierter Betrug
PRn400, PRn401, PRn405, PRn406, PRn408, PRn410, PRn416, PRn421, PRn434, PRn435

2.4 EMRK (2x)

1x Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren
PRn416

1x Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums
PRn421

3. im schriftlichen Urteil

3.1 Verfahrensfehler (81x)

3x Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG
rechtsungültige beglaubigte Abschrift Urteil
4-Rn001, 4-Rn103, 4-Rn139

2x Gesetzesbruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG

(3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht
4-Rn008, 4-Rn092-099,

1x Gesetzesbruch von §§ 12 bis 23, insbes. 19 (1) SGG und § 136 (1) Nr. 2 SGG
Gleichbehandlung ehrenamtliche Richter
4-Rn138

12x Gesetzesbruch von § 54 SGG
(3.7) Unterstellung Streitgegenstand
4-Rn027, 4-Rn033, 4-Rn034, 4-Rn035 (3x), 4-Rn056, 4-Rn059, 4-Rn083, 4-Rn087, 4-Rn113, 4-Rn114

3x Gesetzesbruch von §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG
(3.3) Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtsanhängigkeit
4-Rn053, 4-Rn056, 4-Rn113

3x Gesetzesbruch von § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG
(3.9) Verdoppelung von Klagen/Verfahren
4-Rn025, 4-Rn034, 4-Rn038

12x Gesetzesbruch von § 144 (1) Satz 2, (2) Nr. 1-3, (3) SGG
(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
4-Rn009, 4-Rn027, 4-Rn033, 4-Rn034, 4-Rn035, 4-Rn083, 4-Rn084, 4-Rn085, 4-Rn092-099, 4-Rn101,
4-Rn112, 4-Rn116

10x Gesetzesbruch von § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
(3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
4-Rn009, 4-Rn050, 4-Rn051, 4-Rn061, 4-Rn070, 4-Rn071, 4-Rn083, 4-Rn089, 4-Rn090, 4-Rn092-099,

4x Gesetzesbruch von § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG
(3.6) angeblich unzulässige Revision
4-Rn009, 4-Rn118, 4-Rn121, 4-Rn131

30x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X, § 229 SGB V
(3.1) staatlich organisierter Betrug, keinerlei Sachaufklärung
(3.2) gesetzwidrige Bescheide
4-Rn011, 4-Rn013, 4-Rn014, 4-Rn015, 4-Rn016, 4-Rn017, 4-Rn018, 4-Rn021, 4-Rn022, 4-Rn026 (2x),
4-Rn027, 4-Rn028, 4-Rn032, 4-Rn035, 4-Rn036, 4-Rn040, 4-Rn041-045, 4-Rn046, 4-Rn047-048, 4-Rn49,
4-Rn056, 4-Rn059, 4-Rn060, 4-Rn065, 4-Rn083 (2x), 4-Rn087, 4-Rn112, 4-Rn113 (3x)

1x Gesetzesbruch von § 56 ZPO
4-Rn052

3.2 Straftaten (73x / 216x)

71x Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
(3.4, 3.5) rechtsunwirksame Gerichtsbescheide, angeblich unzulässige Berufungsklage
(3.6) angeblich Unzulässigkeit der Revision
4-Rn009 (2x), 4-Rn011, 4-Rn013, 4-Rn014, 4-Rn015, 4-Rn016, 4-Rn017, 4-Rn018, 4-Rn021, 4-Rn022,
4-Rn026 (2x), 4-Rn027, 4-Rn028, 4-Rn032, 4-Rn033 (2x), 4-Rn034 (2x), 4-Rn035 (5x), 4-Rn036, 4-Rn040,
4-Rn050, 4-Rn051, 4-Rn053, 4-Rn055, 4-Rn056 (3x), 4-Rn057, 4-Rn058, 4-Rn059 (2x), 4-Rn060, 4-Rn061,
4-Rn065, 4-Rn070, 4-Rn071, 4-Rn079, 4-Rn081, 4-Rn083, 4-Rn084, 4-Rn085, 4-Rn087, 4-Rn089, 4-Rn090,
4-Rn091, 4-Rn092-099 (2x), 4-Rn100, 4-Rn101, 4-Rn104, 4-Rn107, 4-Rn109, 4-Rn110, 4-Rn112 (2x),
4-Rn113, 4-Rn114 (2x), 4-Rn116, 4-Rn118, 4-Rn121, 4-Rn131

2x Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)
(3.12) Hochverrat, Bruch EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft
4-Rn009, 4-Rn092-099,

22x Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
(3.2) Bescheid
4-Rn014, 4-Rn016, 4-Rn021, 4-Rn026, 4-Rn027 (3x), 4-Rn028, 4-Rn035, 4-Rn040, 4-Rn041-045, 4-Rn046,
4-Rn047-048, 4-Rn049, 4-Rn056, 4-Rn059, 4-Rn060, 4-Rn065, 4-Rn083, 4-Rn087, 4-Rn112, 4-Rn113,

1x Beihilfe zu (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

4-Rn052

**1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richter der 2. Kammer des SG München
4 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**

4-Rn075

**1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richter des 4. Senats des Bayer. LSG
1 Nötigung (§ 240 StGB)**

115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

4-Rn075

**1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn 17. Kammer SG München
57 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**

**14 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**

2 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

4-Rn075

3.3 Verfassungsbrüche (30x)

1x Artikel 101 (1) GG

(3.10) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

4-Rn008

24x Artikel 20 (3), 97 (1) GG

(3.12) keine Rechtsprechung nach Gesetz

4-Rn009, 4-Rn011, 4-Rn013, 4-Rn015, 4-Rn017, 4-Rn018, 4-Rn022, 4-Rn026, 4-Rn032, 4-Rn036, 4-Rn055,
4-Rn057, 4-Rn058, 4-Rn079, 4-Rn081, 4-Rn083, 4-Rn091, 4-Rn092-099, 4-Rn100, 4-Rn104, 4-Rn107,
4-Rn109, 4-Rn110, 4-Rn114

5x Artikel 103 (1) GG

grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

4-Rn041-045, 4-Rn047-048, 4-Rn049, 4-Rn092-099 (2x),

3.4 EMRK (5x)

**5x Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf
ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums**

4-Rn009, 4-Rn041-045, 4-Rn047-048, 4-Rn049, 4-Rn092-099,

1. vor der mündlichen Verhandlung

[\[IG_K-LG_232xx\]](#) barrierefrei erreichbar über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

IG_K-LG_23200	20220804	Berufung beim LSG München mit Begründung der Berufung (mit ES-RS) ohne Anlage [IG_K-SG_23530]
IG_K-LG_23201	20220810	LSG Eingangsbestätigung Berufungen L 12 KR 325/22 bis L 12 KR 329/22
IG_K-LG_23202	20220812	(Eingang 17-08-2022) LSG (Richterin Kunz) will Berufung in Nichtzulassungsbeschwerde umdeuten
IG_K-LG_23203	20220817	Rüter Stellungnahme zum Versuch der Umwandlung Berufung in Nichtzulassungsbeschwerde mit ANLAGE mit MARKER (1 versuchte Rechtsbeugung)
IG_K-LG_23204	20220824	(Eingang 27-08-2022)_LSG Androhung die Berufung nicht zuzulassen wg. zu geringer Berufungssumme
IG_K-LG_23205	20220827	Rüter Stellungnahme zur Androhung die Berufung nicht zuzulassen (1 versuchte Rechtsbeugung)
IG_K-LG_23206	20220905	(Eingang 09-09-2022)_LSG (Kunz) aus den Verfahren L12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22 ergibt sich kein Rechtsschutzbedürfnis
IG_K-LG_23207	20220910	Rüter Stellungnahme zur Behauptung des nicht existierenden Rechtsschutzbedürfnisses (12 versuchte Rechtsbeugungen)
IG_K-LG_23208	20220915	(Eingang 17-09-2022) LSG Begleitbrief zur Info_Schreiben AOK Justiziarin Kathrin Matybe 12/13-09-2022_die Berufungen L 12 KR 326/22 bis L 12 KR 329/22 seien unzulässig
IG_K-LG_23209	20220919	Rüter Stellungnahme zur Behauptung der Nichtzulässigkeit durch die Beklagte Justiziarin Kathrin Matybe Mitverantwortung für Betrug, Nötigung u Erpressung
IG_K-LG_23210	20220930	Rüter Begleitbrief an LSG mit der Analyse und Auswertung der sogenannten Gerichtsbescheide in dem Verfahren S 17 KR 1590/20 und darauf basierende TATSACHENFESTSTELLUNG über die Gesetzesbrüche der Richterin Wagner-Kürn Anlagen [IG_K-SG_23531] , [IG_K-SG_23532] , [IG_K-SG_23533]
IG_K-LG_23211	20220921	(Postzustellung 23-09-2022) Bayer. LSG Ladung zur mündl Verhandlung am 19-10-2022 12:00 Uhr zu angebliehen 7 Verfahren (für 3 Berufungsklagen 3-4-5)
IG_K-LG_23212	20220929	(Eingang 31-09-2022)_LSG Unterstellung Ehefrau sei Berufungsklägerin
IG_K-LG_23213	20221001	Rüter Beantwortung der Frage nach der Berufungsklägerin
IG_K-LG_23214	20221006	(Eingang 08-10-2022) LSG: der "Kläger und Berufungsführer nunmehr" ausschliesslich Dr Rüter

1.1 Verfahrensfehler (16x)**1x Gesetzesbruch von **§§ 104, 106 (2) i.V.m. § 153 (1) SGG****

Nach Übersendung der Klagebegründung bestehend aus einem 39 seitigen an das SG übersandten Übersichtsdokument ([\[IG_K-SG_23508\]](#)) und dem Verweis auf die vollständige im Internet barrierefrei zugängliche gesamte Klagebegründung mit ca. 800 Dokumenten (ausgedruckt ein Umfang von ca. 12.500 Seiten), bestand die komplette Stellungnahme der Beklagten dazu in folgendem Satz „wird zur Begründung des Antrags sowie in Erwiderung auf das Klagevorbringen vollinhaltlich auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen“ ([\[IG_K-SG_23509\]](#)). Das Bayer. LSG hat es nach Berufungsklageerhebung nicht für nötig befunden die Beklagte nun erneut zu einer - diesmal adäquat ausführlichen - Stellungnahme aufzufordern.

Beweise: [\[IG_K-LG_23200\]](#) – [\[IG_K-LG_23214\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23127\]](#)

5x Gesetzesbruch von **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG**

Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig.

In der Klagebegründung/Berufungsklagebegründung des Klägers gibt es ein separates Kapitel mit der „Forderung nach mündlicher Verhandlung“.

Beweise: [\[IG_K-LG_23202\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23202\]](#), [\[IG_K-LG_23207\]](#)

Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) (4x) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23207\]](#)

1x Gesetzesbruch von **§ 144 (1) Satz 2 SGG**

Unwahre Behauptungen über die Unzulässigkeit der Berufung

Beweise: [\[IG_K-LG_23204\]](#) nachgewiesen in: [\[IG_K-LG_23205\]](#), [\[IG_K-LG_23207\]](#)

4x Gesetzesbruch von **§ 113 SGG**

Erfindung von 4 weiteren „Verfahren“
Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) (4x) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23207]*

5x Gesetzesbruch von § 54 i.V.m. § 99 SGG

Unterstellung eines geänderten Streitgegenstands in 5 „Verfahren“
Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) (5x) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23207]*

1x Gesetzesbruch von §§ 108, 128 (2) SGG

Gesetzwidrige Nutzung von Akten:
Wenn das Gericht auf Akten der Beklagten Bezug nimmt, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen, die Akten der Beklagten werden Teil der Gerichtsakten und das Gericht hat sie ebenfalls auch dem Kläger zur Verfügung zu stellen.
Beweise: [\[IG_K-LG_23211\]](#) *nachgewiesen in: PRn335 PRn341*

1.2 Straftaten (12x /)

11x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

Nutzung rechtsungültiger Gerichtsbescheide
Beweise: [\[IG_K-LG_23202\]](#) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23202], [IG_K-LG_23207]*
Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) (4x) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23207]*

Nutzung der von der 17. Kammer SG München rechtsbeugend erfundenen Verfahren
Beweise: [\[IG_K-LG_23204\]](#) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23205], [IG_K-LG_23207]*

Erfindung von 4 weiteren „Verfahren“ und Änderung des Streitgegenstandes in 5 „Verfahren“
Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) (5x) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23207]*

1x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. Bruch von § 229 SGB V

Behauptung der Kläger habe Versorgungsbezüge/Einkünfte aus den Kapitallebensversicherungen
Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23207]*

1.3 Verfassungsbrüche (1x)

1x Verfassungsbruch Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

„Interpretation“ des § 229 SGB V nach den rechtsbeugenden Vorgaben des BSG
Beweise: [\[IG_K-LG_23206\]](#) *nachgewiesen in: [IG_K-LG_23207]*

2. in der mündlichen Verhandlung

Die Analyse und Auswertung ([\[IG_K-LG_23122\]](#)) beruht auf dem extrem genauen „Gedächtnisprotokoll“ des Berufungsklägers über den vollständigen Ablauf der mündlichen Verhandlung. Die vom Bayer. Landessozialgericht übersandte „Niederschrift“ wurde vom Kläger nicht anerkannt,
a) weil sie massive bewusst unwahre Behauptungen (ugs.: Lügen) enthält,
b) weil der 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts damit die gesetzlichen Anforderungen nach § 160 ZPO i.V.m. § 122 SGG missachtet hat.
c) weil die übersandte „Niederschrift“ nicht entsprechend § 163 (2) ZPO ordnungsgemäß unterschrieben ist.
Es gibt somit kein rechtsgültiges, aber ein sehr brauchbares und durch Zeugen zu bestätigendes Protokoll der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsstreitigkeit.

2.1 Verfahrensfehler (139x)

- 8x** Gesetzesbruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
(3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht
PRn45-PRn47, PRn130, PRn209 (4x), PRn210, PRn228
- 9x** Gesetzesbruch von § 54 SGG
(3.7) Unterstellung Streitgegenstand
PRn07, PRn16, PRn159 (2x), PRn193, PRn194, PRn195, PRn196, PRn238-PRn245
- 5x** Gesetzesbruch von § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG
(3.8) Erfindung von Klagen/Verfahren
(3.9) Verdoppelung von Klagen/Verfahren
PRn81-100 (14x), PRn197, PRn199
- 16x** Gesetzesbruch von §§ 62, 112 (2) SGG
PRn100 (14x), PRn192 (2x)
- 2x** Gesetzesbruch von § 112 (1), (2) SGG und § 117 SGG
PRn55, PRn177
- 1x** Gesetzesbruch von § 112 (2) SGG
PRn100
- 2x** Gesetzesbruch von § 117 SGG
PRn52, PRn53
- 2x** Gesetzesbruch von § 128 (2) SGG
PRn146-PRn151, PRn238-PRn245
- 3x** Gesetzesbruch von § 113 und 144 (1) Satz 2 SGG
PRn59, PRn153, PRn158, PRn203
- 22x** Gesetzesbruch von § 144 (1) Satz 2, (2) Nr. 1-3, (3) SGG
(3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
PRn47, PRn48-PRn51 (3x), PRn63, PRn71, PRn74, PRn75, PRn102 (2x), PRn145, PRn146-PRn151, PRn185, PRn207, PRn208, PRn210, PRn215, PRn238-PRn245 (4x)
- 27x** Gesetzesbruch von § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
(3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
PRn41, PRn42, PRn45-PRn47, PRn62 (3x), PRn70, PRn73, PRn74 (2x), PRn114-PRn142 (5x), PRn145, PRn146-PRn151, PRn159, PRn204, PRn205, PRn210, PRn215, PRn218-PRn227, PRn229-PRn236 (4x)
- 6x** Gesetzesbruch von §§ 159 (1) und 160 ZPO i.V.m. 122 SGG
PRn145, PRn192, PRn218-PRn227 (3x)
- 8x** Gesetzesbruch von § 160 (2) Nr. 1, 2, 3 SGG
PRn100, PRn114-PRn142, PRn146-PRn151, PRn229-PRn236 (4x), PRn238-PRn245
- 28x** Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X, § 229 SGB V
(3.1) staatlich organisierter Betrug, keinerlei Sachaufklärung
(3.2) gesetzwidrige Bescheide
PRn14, PRn16, PRn18 (3x), PRn19 (3x), PRn20, PRn21, PRn22, PRn23, PRn24, PRn25, PRn39, PRn41, PRn44, PRn54, PRn65 (2x), PRn69, PRn114-PRn142, PRn178, PRn179, PRn180, PRn184, PRn195, PRn203

2.2 Straftaten (120x / 345x)

- 108x** Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
(3.7) Unterstellung Streitgegenstand
(3.8) Erfindung von Klagen/Verfahren
PRn06, PRn07 (2x), PRn16 (2x), PRn18 (3x), PRn19 (3x), PRn20, PRn21, PRn22, PRn23, PRn24, PRn25, PRn40, PRn41, PRn42, PRn47 (2x), PRn45-PRn47 (3x), PRn59, PRn62 (3x), PRn63, PRn65 (2x), PRn69, PRn70, PRn71, PRn73, PRn74 (2x), PRn75, PRn100, PRn102 (2x), PRn108-PRn109, PRn114-PRn142 (7x),

PRn144, PRn145 (2x), PRn146-PRn151 (3x), PRn153-PRn158 (4x), PRn159, PRn178, PRn179, PRn180, PRn184, PRn185, PRn192 (2x), PRn193, PRn194, PRn195 (2x), PRn196, PRn197, PRn199, PRn203 (2x), PRn204, PRn205, PRn207, PRn208, PRn209, PRn210 (2x), PRn211, PRn213, PRn215, PRn218-PRn227 (4x), PRn228, PRn229-PRn236 (12x), PRn238-PRn245 (6x)

2x Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

(3.12) Hochverrat, Bruch EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft
PRn145, PRn236

2x Üble Nachrede (§ 186 StGB)

PRn52, PRn53

1x Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB)

PRn56

7x Nötigung und Erpressung im besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 und 253 (1) bis (4) StGB)

PRn192, PRn209, PRn210, PRn211, PRn213, PRn228, PRn238-PRn245

16x Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

(3.1) staatlich organisierter Betrug, keinerlei Sachaufklärung
(3.2) gesetzwidrige Bescheide

PRn14, PRn16, PRn18 (3x), PRn19 (2x), PRn21, PRn22, PRn24, PRn25, PRn65 (2x), PRn69, PRn184, PRn203

**1x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn 17. Kammer SG München
311 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)**

**17 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),
Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)**

1 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

PRn26-PRn38 (PRn159),

2.3 Verfassungsbrüche (20x)

7x Artikel 101 (1) GG

(3.10) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG
PRn130, PRn209 (4x), PRn210, PRn228

13x Artikel 20 (3), 97 (1) GG

(3.1) staatlich organisierter Betrug
PRn14, PRn19, PRn20, PRn23, PRn108-109, PRn114-PRn142, PRn130, PRn145, PRn178, PRn179, PRn180, PRn195, PRn236

2.4 EMRK (3x)

3x Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

PRn130, PRn145, PRn236

3. im schriftlichen Urteil

3.1 Verfahrensfehler

10x Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG

rechtsungültige beglaubigte Abschrift Urteil
5-Rn001 (5x), 5-Rn186 (5x)

- 5x** Gesetzesbruch von §§ 12 bis 23, insbes. 19 (1) SGG und § 136 (1) Nr. 2 SGG
5-Rn185 (5x)
- 25x** Gesetzesbruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
(3.10) kein gesetzliches Berufungsgericht
5-Rn005 (5x), 5-Rn007 (5x), 5-Rn088A (1x), 5-Rn111A (1x), 5-Rn112A (1x), 5-Rn115A (1x), 5-Rn132A (1x),
5-Rn136A (1x), 5-Rn138A (1x), 5-Rn159B (4x), 5-Rn164B (4x)
- 44x** Gesetzesbruch von § 54 SGG
(3.7) Unterstellung Streitgegenstand
5-Rn011 (5x), 5-Rn048B (4x), 5-Rn057A (1x), 5-Rn058A (1x), 5-Rn059A (1x), 5-Rn088A (1x),
5-Rn095B (4x), 5-Rn119A (1x), 5-Rn120A (1x), 5-Rn122A (1x), 5-Rn122B (4x), 5-Rn141B (4x),
5-Rn142B (4x), 5-Rn143B (4x), 5-Rn144B (4x), 5-Rn146B (4x)
- 1x** Gesetzesbruch von §§ 77, 88, 89, 92, 94 SGG
(3.3) Unzulässigkeit der Klage
5-Rn051A (1x)
- 36x** Gesetzesbruch von § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG
(3.8) Erfindung von Klagen
(3.9) Verdoppelung von Klagen/Verfahren
5-Rn046 (4x), 5-Rn062A (1x), 5-Rn090A (1x), 5-Rn091A (1x), 5-Rn092A (1x), 5-Rn124A (1x),
5-Rn137A (1x), 5-Rn138A (1x), 5-Rn143A (1x), 5-Rn128B (4x), 5-Rn129B (4x), 5-Rn130B (4x),
5-Rn135B (4x), 5-Rn139B (4x), 5-Rn140B (4x)
- 41x** Gesetzesbruch von § 144 (1) Satz 2, (2) Nr. 1-3, (3) SGG
(3.5) angeblich unzulässige Berufungsklage
5-Rn009 (5x), 5-Rn084 (5x), 5-Rn089A (1x), 5-Rn109A (1x), 5-Rn112A (1x), 5-Rn115A (1x), 5-Rn132A (1x),
5-Rn133A (1x), 5-Rn134A (1x), 5-Rn135A (1x), 5-Rn136A (1x), 5-Rn137A (1x), 5-Rn143A (1x),
5-Rn108B (4x), 5-Rn112B (4x), 5-Rn113B (4x), 5-Rn148B (4x), 5-Rn157B (4x)
- 94x** Gesetzesbruch von § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
(3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
(3.5) Unzulässigkeit der Berufungsklage
5-Rn009 (5x), 5-Rn041 (5x), 5-Rn048A (1x), 5-Rn048B (4x), 5-Rn049 (5x), 5-Rn050 (5x), 5-Rn078A (1x),
5-Rn082 (5x), 5-Rn083 (5x), 5-Rn084 (5x), 5-Rn087A (1x), 5-Rn088A (1x), 5-Rn089A (1x), 5-Rn087B (4x),
5-Rn091B (4x), 5-Rn099 (5x), 5-Rn102 (5x), 5-Rn139A (1x), 5-Rn140A (1x), 5-Rn141A (1x), 5-Rn142A (1x),
5-Rn110B (4x), 5-Rn120B (4x), 5-Rn152B (4x), 5-Rn153B (4x), 5-Rn154B (4x), 5-Rn155B (4x),
5-Rn156B (4x)
- 20x** Gesetzesbruch von § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG
(3.6) angeblich unzulässige Revision
5-Rn009 (5x), 5-Rn165 (5x), 5-Rn168 (5x), 5-Rn178 (5x)
- 5x** Gesetzesbruch von §§ 108, 128 (2) SGG
Gesetzwidrige Nutzung von Akten
5-Rn105 (5x)
- 152x** Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X, § 229 SGB V
(3.1) staatlich organisierter Betrug, keinerlei Sachaufklärung
(3.2) gesetzwidrige Bescheide
5-Rn016 (5x), 5-Rn018 (5x), 5-Rn019 (10x), 5-Rn021A (1x), 5-Rn025A (1x), 5-Rn021B (4x), 5-Rn023B (4x),
5-Rn025B (4x), 5-Rn026 (5x), 5-Rn028 (5x), 5-Rn032A (1x), 5-Rn033 (5x), 5-Rn034 (5x), 5-Rn037 (5x),
5-Rn038A (1x), 5-Rn039A (1x), 5-Rn043 (5x), 5-Rn044A (1x), 5-Rn045 (5x), 5-Rn048B (4x), 5-Rn051A (1x),
5-Rn052A (1x), 5-Rn054A (1x), 5-Rn055A (1x), 5-Rn057A (1x), 5-Rn058A (1x), 5-Rn060A (1x),
5-Rn061A (1x), 5-Rn064 (4x), 5-Rn065B (4x), 5-Rn071B (4x), 5-Rn092B (4x), 5-Rn103 (5x), 5-Rn119A (1x),
5-Rn120A (1x), 5-Rn120A (1x), 5-Rn122A (1x), 5-Rn124A (1x), 5-Rn126A (1x), 5-Rn109B (4x),
5-Rn111B (4x), 5-Rn119B (8x), 5-Rn121B (8x), 5-Rn122B (4x), 5-Rn127B (4x), 5-Rn137B (4x),
5-Rn138B (4x)

3.2 Straftaten

478x Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

(3.4, 3.5) rechtsunwirksame Gerichtsbescheide, angeblich unzulässige Berufungsklage

(3.6) angeblich Unzulässigkeit der Revision

(3.7) Unterstellung Streitgegenstand

(3.1) staatlich organisierter Betrug

5-Rn009 (10x), 5-Rn011 (5x), 5-Rn016 (5x), 5-Rn018 (5x), 5-Rn019 (10x), 5-Rn021A (1x), 5-Rn025A (1x), 5-Rn021B (4x), 5-Rn023B (4x), 5-Rn025B (4x), 5-Rn026 (5x), 5-Rn028 (5x), 5-Rn032A (1x), 5-Rn033 (5x), 5-Rn034 (5x), 5-Rn037 (5x), 5-Rn038A (1x), 5-Rn039A (1x), 5-Rn041 (5x), 5-Rn042 (5x), 5-Rn043 (5x), 5-Rn044A (1x), 5-Rn045 (5x), 5-Rn046 (4x), 5-Rn048A (1x), 5-Rn048B (12x), 5-Rn049 (5x), 5-Rn050 (5x), 5-Rn051A (2x), 5-Rn052A (1x), 5-Rn054A (1x), 5-Rn055A (1x), 5-Rn057A (2x), 5-Rn058A (4x), 5-Rn059A (1x), 5-Rn060A (1x), 5-Rn061A (1x), 5-Rn062A (1x), 5-Rn051B (4x), 5-Rn055B (4x), 5-Rn057B (4x), 5-Rn060B (4x), 5-Rn061B (4x), 5-Rn062B (4x), 5-Rn063B (4x), 5-Rn064B (4x), 5-Rn065B (4x), 5-Rn066B (4x), 5-Rn067B (4x), 5-Rn071B (4x), 5-Rn078A (1x), 5-Rn082 (5x), 5-Rn083 (5x), 5-Rn084 (10x), 5-Rn087A (1x), 5-Rn088A (2x), 5-Rn089A (1x), 5-Rn089A (1x), 5-Rn090A (1x), 5-Rn091A (1x), 5-Rn092A (1x), 5-Rn087B (4x), 5-Rn091B (4x), 5-Rn092B (4x), 5-Rn095B (4x), 5-Rn099 (5x), 5-Rn102 (5x), 5-Rn103 (5x), 5-Rn109A (1x), 5-Rn112A (1x), 5-Rn115A (1x), 5-Rn117A (1x), 5-Rn118A (1x), 5-Rn119A (1x), 5-Rn120A (3x), 5-Rn122A (2x), 5-Rn124A (2x), 5-Rn126A (1x), 5-Rn129A (1x), 5-Rn130A (1x), 5-Rn131A (1x), 5-Rn132A (1x), 5-Rn133A (1x), 5-Rn134A (1x), 5-Rn135A (1x), 5-Rn136A (1x), 5-Rn137A (1x), 5-Rn137A (1x), 5-Rn138A (1x), 5-Rn139A (1x), 5-Rn140A (1x), 5-Rn141A (1x), 5-Rn142A (1x), 5-Rn143A (2x), 5-Rn108B (4x), 5-Rn109B (4x), 5-Rn110B (4x), 5-Rn111B (4x), 5-Rn112B (4x), 5-Rn113B (4x), 5-Rn115B (4x), 5-Rn116B (4x), 5-Rn118B (4x), 5-Rn119B (8x), 5-Rn120B (4x), 5-Rn120B (8x), 5-Rn121B (8x), 5-Rn122B (8x), 5-Rn123B (4x), 5-Rn127B (4x), 5-Rn128B (4x), 5-Rn129B (4x), 5-Rn130B (4x), 5-Rn131B (4x), 5-Rn132B (4x), 5-Rn133B (4x), 5-Rn134B (4x), 5-Rn135B (4x), 5-Rn136B (4x), 5-Rn137B (4x), 5-Rn138B (4x), 5-Rn139B (4x), 5-Rn140B (4x), 5-Rn141B (4x), 5-Rn142B (4x), 5-Rn143B (4x), 5-Rn144B (4x), 5-Rn146B (4x), 5-Rn147B (4x), 5-Rn148B (4x), 5-Rn152B (4x), 5-Rn153B (4x), 5-Rn154B (4x), 5-Rn155B (4x), 5-Rn156B (4x), 5-Rn157B (4x), 5-Rn165 (5x), 5-Rn168 (5x), 5-Rn178 (5x)

42x Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB) i.V.m. Nötigung und Erpressung in besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB, § 253 (1) bis (4) StGB)

(3.11) Nötigung und Erpressung

5-Rn002 (4x), 5-Rn009 (4x), 5-Rn046 (4x), 5-Rn093A (1x), 5-Rn126A (1x), 5-Rn111B (4x), 5-Rn159B (4x), 5-Rn160B (4x), 5-Rn161B (4x), 5-Rn162B (4x), 5-Rn163B (4x), 5-Rn164B (4x)

20x Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

(3.12) Hochverrat, Bruch EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft

5-Rn009 (5x), 5-Rn020 (15x),

76x Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte

(3.2) Bescheid

5-Rn019 (5x), 5-Rn021A (1x), 5-Rn025A (1x), 5-Rn021B (4x), 5-Rn025B (4x), 5-Rn032A (1x), 5-Rn033 (5x), 5-Rn037 (5x), 5-Rn038A (1x), 5-Rn039A (1x), 5-Rn044A (1x), 5-Rn048B (4x), 5-Rn051A (1x), 5-Rn052A (1x), 5-Rn054A (1x), 5-Rn055A (1x), 5-Rn057A (1x), 5-Rn058A (1x), 5-Rn060A (1x), 5-Rn061A (1x), 5-Rn103 (5x), 5-Rn120A (1x), 5-Rn126A (1x), 5-Rn109B (4x), 5-Rn111B (4x), 5-Rn119B (4x), 5-Rn120B (4x), 5-Rn121B (4x), 5-Rn137B (4x), 5-Rn138B (4x)

5x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richter des 4. Senats des Bayer. LSG

1 Nötigung (§ 240 StGB)

115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)

5-Rn020 (5x),

4x Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn 17. Kammer SG München

311 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. § 12 StGB Verbrechen

17 Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von

Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),

Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)

Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

1 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

5-Rn130B (4x)

3.3 Verfassungsbrüche

188x Artikel 20 (3), 97 (1) GG

(3.12) keine Rechtsprechung nach Gesetz

(3.1) staatlich organisierter Betrug

5-Rn009 (5x), 5-Rn011 (5x), 5-Rn018 (5x), 5-Rn019 (5x), 5-Rn020 (15x), 5-Rn023B (4x), 5-Rn026 (5x),
5-Rn028 (5x), 5-Rn034 (5x), 5-Rn042 (5x), 5-Rn043 (5x), 5-Rn045 (5x), 5-Rn058A (1x), 5-Rn052B (4x),
5-Rn055B (4x), 5-Rn057B (4x), 5-Rn060B (4x), 5-Rn061B (4x), 5-Rn062B (4x), 5-Rn063B (4x),
5-Rn064B (4x), 5-Rn065B (4x), 5-Rn066B (4x), 5-Rn067B (4x), 5-Rn071B (4x), 5-Rn092B (4x),
5-Rn117A (1x), 5-Rn118A (1x), 5-Rn119A (2x), 5-Rn120A (1x), 5-Rn122A (1x), 5-Rn124A (1x),
5-Rn129A (1x), 5-Rn130A (1x), 5-Rn131A (1x), 5-Rn115B (4x), 5-Rn116B (4x), 5-Rn118B (4x),
5-Rn119B (4x), 5-Rn121B (4x), 5-Rn122B (4x), 5-Rn123B (4x), 5-Rn127B (4x), 5-Rn13B (4x),
5-Rn132B (4x), 5-Rn133B (4x), 5-Rn134B (4x), 5-Rn136B (4x), 5-Rn147B (4x)

15x Artikel 101 (1) GG

(3.10) grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

5-Rn088A (1x), 5-Rn111A (1x), 5-Rn112A (1x), 5-Rn114A (1x), 5-Rn132A (1x), 5-Rn136A (1x),
5-Rn138A (1x), 5-Rn159B (4x), 5-Rn164B (4x)

10x Artikel 103 (1) GG

grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 103 (1) GG

5-Rn005 (5x), 5-Rn007 (5x),

3.4 EMRK

20x Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

5-Rn009 (5x), 5-Rn020 (15x),

1. Lügen und Dummheit

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen **Tatsachen** (hier stellvertretend für: Tatsachen / Fakten / Wahrheiten / ...) und **Meinungen** (hier stellvertretend für Meinungen / Bewertungen / Einschätzungen / Glaubensvorstellungen / ...). Jeder Mensch hat das Recht auf eine eigene Meinung, aber keiner hat das Recht auf seine eigene Wahrheit; das gilt sowohl für die Rechten in Sachsen und Thüringen (in diesem Zusammenhang wurde es festgestellt) es gilt aber auch für die Richter von Sozialgerichten.

Es gibt zwei Formen des bewusst unwahren Umgangs mit Tatsachen bzw. der Nichtberücksichtigung von Tatsachen (des Lügens), wobei es in massiver Anwendung beider Formen auch fließende Übergänge gibt:

- a) Die eine Form ist es sich über die Tatsachen zu informieren (anderen zuzuhören, zu lesen), aber dann, weil sie einem aus irgendeinem Grund nicht in den Kram passen, sie zu ignorieren, zu „modifizieren“ oder ins Gegenteil zu verkehren und dann als „Position“ zu verkünden. Diese Handhabung der Wahrheit nennt man „**bewusst unwahre Behauptungen**“, wobei das Wort „bewusst“ nicht unwichtig ist, denn es hat auch die Bedeutung „vorsätzlich“ und spielt in juristischen Bewertungen zur Strafzumessung eine bedeutende Rolle. Da diese Art der Handhabung von Tatsachen in unserer Gesellschaft und insbesondere auch bei den Sozialgerichten mittlerweile epidemisch grassiert taucht sie bei Beschäftigung mit gesellschaftlich relevanten Themen zwangsläufig „epidemisch“ auf und man ist geneigt zur Textverkürzung eine Abkürzung zu verwenden. Der Volksmund hat da bereits Hilfestellung geleistet, er nennt die „bewusst unwahre Behauptung“ kurz und knackig „**Lüge**“.
- b) Die andere Form ist es sich gar nicht erst über Tatsachen zu informieren (also nicht zuzuhören oder zu lesen), weil man seine „eingenommene Position“ gar nicht erst hinterfragen will. Entscheidend ist, dass diese Entscheidung gegen das Informieren über Tatsachen wiederum ganz bewusst gefällt wird. Man beabsichtigt also dumm zu bleiben, um dann umso ungehemmter sich über seine „gefestigten Positionen“ verbreiten zu können. Die Verbreitung solcherart kreierter „Positionen“ fallen dann auch in die Kategorie „**Lügen**“, sie basieren ja ebenfalls auf **unwahren Behauptungen** und finden ganz **bewusst** und **vorsätzlich** statt.

Das **Dummstellen** bedeutet also a) entweder, dass man etwas weiß, aber so tut, als wüsste man es nicht oder b) dass man sich verweigert etwas bisher nicht Gewusstes zur Kenntnis zu nehmen, weil es die bisherigen Behauptungen als Unwahrheit entlarven würde, tut aber so als würde man gar nicht begreifen, dass es da etwas zur Kenntnis zu nehmen gäbe.

Das **Dummstellen** ist, wie an dem Gedächtnisprotokoll zu ersehen, eine besonders intensiv genutzte Form, um seine Unwahrheiten in die Welt zu streuen, da ja von anderen nicht bewiesen werden kann, ob es ein **Nichtwissen** oder ein **Nichtwissenwollen** ist.

In *PRn50* ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23122]) liefert die Berichterstatterin Kunz ein Paradebeispiel des Dummstellens (Nichtwissenwollens), in welchem sie dessen Existenz-Beweis selbst antritt.

Es gibt aber noch eine weitere Form: Es ist die nackte **Dummheit** als das **Nichtwissenkönnen** als Extremform des **Nichtwissens**. Dabei reicht die einer Person zur Verfügung stehende Verstandeskraft einfach nicht aus, eine spezifische Sache zu begreifen. Es dürfte noch schwieriger sein, die reale Dummheit von einem Dummstellen zu unterscheiden. Eigentlich kann der Beweis vorliegender Dummheit nur indirekt geführt werden.

Wenn z.B. der Vors. Richter Hesral sein „**Rechtdurchbrechungsverfahren**“ oder sein „**Gewaltenteilungsgrundsatz der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit**“ (Kap. 2.7) wiederholt von sich gibt, dann erfüllt der Richter Hesral damit zunächst den **Straftatbestand der Beleidigung** gegenüber dem Kläger:

Er behauptet dadurch unumwunden, dass der Kläger so dumm ist, dass der Richter allen Ernstes meint ihm derartige Schwachsinnigkeiten auftischen zu können.

Man kann es allerdings auch anders sehen: Danach wäre anzunehmen, dass der Vors. Richter Hesral real so dumm ist, dass er meint von seiner eigenen geringen Verstandeskraft auch auf geringe Verstandeskraft anderer Personen schließen zu können. Bei der Erklärung hilft wieder der Volksmund:

„Wenn du tot bist, weißt du nicht, dass du tot bist.
Aber für dein Umfeld ist es hart.

...

Genauso ist es, wenn du blöd bist.“

Für diese Zustände gibt es eine erklärende wissenschaftlich fundierte Theorie (unter [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S13\]20210926](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S13]20210926) „Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte“, Kap. 4.2 nachzulesen, also in der hier dem Gericht vorgelegten vollständigen Klagebegründung bzw. **Berufungsklagebegründung**.)

„Die Pathologie der Idiotie“

Wenn jemand ständig bewusst, also vorsätzlich die Unwahrheit sagt oder schreibt, dann weiß er zweifellos, was die Wahrheit ist, denn sonst könnte er ja nicht dauernd jede Wahrheit / Tatsache in ihr Gegenteil verkehren. Und wenn er dies über Jahre und Jahrzehnte in seinem Beruf den ganzen Arbeitstag lang tut, dann wird er es nach Feierabend im Kreis seiner Familie nicht lassen können.

Wenn einer ständig den Idioten spielt und alles was ihm begegnet ständig in seiner Sprache aber auch in seinem Denken ins Gegenteil verkehrt, ist es dann nicht höchst wahrscheinlich, dass so jemand irgendwann den Überblick verliert, ob er sich mit seinen Gedanken gerade in der Realität / der Wahrheit bewegt oder in der Fiktion / im Gelogenen? D.h. er kommt in einen Zustand, wo er selbst nicht mehr Herr seiner Lüge ist. Er meint noch den Idioten zu spielen, aber der Zustand hat sich manifestiert: Er spielt nicht mehr den Idioten, er ist der Idiot. Das Spiel ist krankhaft geworden.

Viele Reaktionen von staatlich angestellten Juristen deuten in genau diese Richtung. Es wird zwanghaft gelogen, auch wenn der Umstand klar zeigt, dass zur Abwechslung mal gar keine Rechtsbeugung beabsichtigt ist ([REDACTED] „Kann man [REDACTED] nicht einmal einen Gesetzestext nehmen, so wie er dasteht und ohne ihn zu verbiegen, auch wenn man keine Rechtsbeugung vorhat?“).

2. Vergewaltigung der deutschen Sprache – Sprachverdreher, Rechtsverdreher

Ethik verhält sich zum richtigen Tun wie Grammatik zum richtigen Sprechen

Manfred Spitzer, 2002

„Was jemand willentlich verbergen will, sei es nur vor andern, sei es vor sich selber, auch was er unbewußt in sich trägt: die Sprache bringt es an den Tag. [...] die Aussagen eines Menschen mögen verlogen sein – im Stil seiner Sprache liegt sein Wesen hüllenlos offen.“

Victor Klemperer; LTI, Reclam

(lingua tertii imperii – Sprache des Dritten Reiches)

„Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger [...] hat die Ergebnisse einer Studie zu Leistungen von Viertklässlern als alarmierend bezeichnet“. „Bundesweit erreichen“ x „Prozent der Viertklässler die **Mindeststandards** [...] nicht. In Deutsch sind es **19 Prozent im Bereich LESEN, 18 Prozent im Bereich ZUHÖREN** und ganze 30 Prozent in der Rechtschreibung.“

Süddeutsche Zeitung 18.10.2022, S. 1, 4, 6

„Aus dieser Bildungskrise heraus zu finden, wird schwer“ - „Entscheidend sind nicht die Bedingungen. **Entscheidend ist, was die Politik daraus macht**“. – **Es fehlt vor allem „eine Kultur des Hinschauens“**.

Rüter: Sehr richtig, aber wieso nur die Viertklässler ?

2.1 Widerwärtiger Sprachgebrauch durch den Vorsitzenden Richter Hesral

Was will der Vorsitzende Richter Hesral mit folgenden Worten erreichen ?

- „... **ich habe ja die „Verjährung“, das mit der „Verjährung“ ausgehoben** ...“ (PRn65)
- „... **keine Möglichkeit die Klage sozusagen abzuschmettern** ...“ (PRn68)
- „...**dass das Ding doch zulässig sein solle**...“ (PRn102)
- „... **Ja, gut, äh sagen wir so, so eine prozessuale Konstellation wie hier [...] ist auch schon durchentschieden worden** ...“ (PRn110)
- „... **wenn man jetzt diesen äh zugegangenen Gerichtsbescheid** nimmt, so wie er jetzt in der Urschrift hier in der Akte hängt, ist er trotzdem, selbst wenn er Ihnen nicht zugestellt worden wäre, wäre er **trotzdem existent**. Er ist einfach da. ...“ (PRn126)
- „...**hat das Sozialgericht mit seinem Gerichtsbeschluss letztlich die Beklagte verdonnert**...“ (PRn180)
- „... **da könnte höchstens die Beklagte in Berufung gehen, die ist letztlich verdonnert worden, hat's nicht getan, weil sie auch insgeheim ein Bandel an Fehlentscheidung hat, ...**“ (PRn183)
- „... **die Bescheide** waren einfach schon **bestandskräftig und rechtskräftig**, also mehr geht nicht.“ (PRn288)
- „... **er verliert zum Schluss beim LSG sein Verfahren. BSG ist nicht, d.h. das Ding wird rechtskräftig** ...“ (PRn310)
- „...**man darf sich nicht sein eigenes Recht schustern, das geht in die Hose**...“ (PRn324)
- **Ich habe Ihnen die Lösung gesagt, 44 SGB X stellt hier einen Antrag bei der Beklagten und sagt ..., das würde ich in diesem Fall machen, und dann ist rechtswidrig, nämlich dann kriege ich ja Ablehnungsbescheid, Aufhebung der alten Bescheide, Widerspruch äh zum Gericht, ein auch rechtswidrigen Bescheid ist gültig, solange der nicht aufgehoben ist, und aufgehoben wird er nur, wenn er nicht rechtskräftig geworden ist, wenn er nicht wirklich geworden ist, ist immer** (PRn344)
- „... **na dann, dann tritt natürlich ein, dass das Ding dann rechtskräftig abgeurteilt worden ist** ...“ (PRn380)
- „**Von daher komm ich auch nicht an die Sache ran, äh, sondern bleibe hinter dem, äh, man muss eben das Recht auch mal verstanden haben, so schwer ist es nicht**,...“ (PRn409)

Meint er, er könne sich damit beim Volk (i.a. die von ihm „behandelten“ Kläger) einschleimen und Volksnähe vorspielen ?

Dieser **Sprachgebrauch durch den Vorsitzenden Richter Hesral des 12. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts ist einfach nur widerwärtig**.

Will er damit sagen?

Die Bescheide, die willkürlich erfundenen Aktenzeichen und die rechtsbeugend erfundenen Klagen, die missbräuchlich als Verfahren bezeichneten, Gesetze brechenden Orgien der Sozialrichter sind also durchentscheiden

worden (PRn110). Es ist unzweifelhaft, dass Vieles **durch** ist in der Bundesrepublik Deutschland, es sind vor allem auch die Sicherungen des Rechtsstaates **durch**.

Rechtsunwirksame Dokumente haben Bestand, denn ein Richter, der den Windeln gerade eben entkommen ist, kann sie **anfassen und besabbern**, also sind sie da.

Solche Bescheide, „rechtsbeugerisch-verbrechernde“ (siehe PRn208, PRn434) Gesetzesverbiegungen und –erfindungen und Lügen sind einfach da, sie sind existent, sie verschwinden nicht einfach, wenn ein Kläger meint, er könne sich daran stören, es ist äh letztlich äh völlig unerheblich, ob die Schöpfungen der Sozialrichter etwas mit den im Amtsblatt veröffentlichten Gesetzestexten zu tun haben. Der Kläger hat Klage oder Berufungsklage erhoben, er hat seine „Rechts“sprechung bekommen, er hat voll obsiegt, damit hat er letztlich das bekommen, was er beantragt hat, dann kann er nicht plötzlich was Anderes wollen; und was er beantragt hat, das entscheiden immer noch wir...
verdammter Kläger elendiger.

2.2 Parameter eines Rechtsstreits

Rechtsstreit / Streit Sache / Rechtssache
Rechtsstreit ist (historisch, **mehrdeutig**) im Rechtswesen a) **institutionell** ein **Gerichtsverfahren** b) **materiell** eine zwischen **Parteien / Beteiligten** in einem **gerichtlichen Verfahren** ausgetragene Auseinandersetzung über ein **Rechtsverhältnis**
Wenn die Parteien sich in ihrem Rechtsverhältnis über eine Rechtsfrage nicht einigen können (Vorverfahren im SGG) befinden sie sich im Rechtsstreit (**materieller** Aspekt)

durch eine Reihe von Parameter gekennzeichnet. Die wichtigsten sind:

- Kläger(in)** ist die **Partei** / das Rechtssubjekt (hier **natürliche Person**), die mit der Klage den Rechtsstreit **institutionell** vor Gericht eröffnet
- Beklagte(r)** ist die **Partei** / das Rechtssubjekt (hier **juristische Person**), der mit der Klage vom Kläger eine oder mehrere **Rechtsverletzungen** vorgeworfen werden
- Rechtsverhältnis** ist das auf **Gesetz und Recht** Bezug nehmende Verhältnis zwischen den **Parteien**, welches in dem Rechtsstreit zwischen ihnen strittig ist
- Streitgegenstand / der Streitgegenstand** (historisch, **mehrdeutig**) **Streitsache / Rechtssache**
betrifft ein bestehendes **Rechtsverhältnis**,
der Streitgegenstand bringt die **materielle** Seite des Rechtsstreits zum Ausdruck,
Streitgegenstand ist das zwischen den Parteien strittige, in **Gesetz und Recht** zum Ausdruck gebrachte **Rechtsverhältnis** bzw. die vom **Kläger(in)** beklagte **Rechtsverletzung**
- Rechtsmittel** werden gegen ein fragliches Rechtsverhältnis eingelegt, wobei eine der Parteien der Ansicht ist, dass dieses „Rechts“verhältnis nicht konform mit dem geltenden Recht (Gesetz und Recht) ist.
- das **Einlegen der Rechtsmittel** erfolgt **gegen Parteien** (Rechtssubjekte) (die Täter der Akte), nicht gegen die unschuldigen Dokumente mit denen das bestehende Rechtsverhältnis oder das Einlegen von Rechtsmitteln oder das Begründen / Ablehnen von Ansprüchen durch die Parteien begründet wurde.
- die **Klage** bringt die institutionelle Sichtweise des Rechtsstreits zum Ausdruck, mit der Klage (**Klageerhebung**) eröffnet der Kläger den Rechtsstreit vor Gericht, mit Zugang der Klage beim zuständigen **Gericht** ist der **Rechtsstreit** bei diesem **Gericht** **anhängig**
- Begründung Klageerhebung**
Begründung des Klägers für die Erhebung der Klage beim zuständigen Gericht, sie soll vor allem dem Missbrauch der Klage vor Gericht entgegenwirken
- Begründung / Klagebegründung**
Ist die Begründung des **Klägers**, warum seine Sicht auf das **Rechtsverhältnis** (im Gegensatz zur Sicht der Beklagten) die in Bezug auf das **Rechtsverhältnis** richtige sein soll,

eine Bezugnahme auf **Gesetz und Recht** unterstützt die Entscheidungsfindung des Rechtsstreits in der **Rechtsprechung** durch das **Gericht** auf Basis **beweiserheblicher Tatsachen**

Verfahren / gerichtliches Verfahren / Gerichtsverfahren

ist die vor einem zuständigen Gericht ausgetragene Auseinandersetzung zwischen **Kläger(in)** und **Beklagte(r)** (den **Parteien**) über das **Rechtsverhältnis**

Gerichte

das für die **Entscheidung** des **Streitgegenstands** durch **Rechtsprechung** zuständige Fachgericht wird durch den Wohnort des Klägers und durch die Art des Rechtsverhältnisses (betroffene Gesetze) festgelegt. I.d.R. gibt es 3, max. 4 Instanzen. Gerichte sind Behörden der Judikative (eine der 3 Säulen der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland)
Behörden sind Organisationen, darin entscheiden Personen (die **Richter**)

Verfahrensregelungen

in der Durchführung der **gerichtlichen Verfahren** sind die **Richter** an Gesetze gebunden, einen unbewussten oder bewussten Bruch dieser Regelungen nennt man **Verfahrensfehler**

Richter

haben die Aufgabe der **Rechtsprechung**

Anträge / Klagebegehren

Kläger und **Beklagte** können in einem Rechtsstreit Anträge an das Gericht stellen. „Mit der Klage kann begehrt werden“, z.B. „die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses“ (§ 55 (1) Nr. 1 SGG) oder „die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts“ (§ 55 (1) Nr. 4 SGG). „Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.“ (§ 56 SGG)

Rechtsprechung

ist die Aufgabe: die **Gesetze** und deren **Paragraphen** zu identifizieren, die für den **Streitgegenstand** relevant sind, die Argumente / Gegenargumente und insbesondere die diese jeweils stützenden Beweisdokumente der Kläger(in) und der Beklagten auswerten und die **Gesetze / Paragraphen** überprüfen, inwieweit diese durch die Beweisdokumente beschriebenen spezifischen Bedingungen auf den **Streitgegenstand** anwendbar sind oder nicht, d.h. zu klären, ob die mit dem Regelungsgehalt der einzelnen gesetzlichen Regelungen verbundenen Gültigkeitsvoraussetzungen jeweils erfüllt sind (die Antwort auf die Erfüllung/Nichterfüllung der Gültigkeitsvoraussetzungen kann nach natürlicher menschlicher Logik im Ergebnis nur JA oder NEIN sein)
der Rechtsstreit ist zur Entscheidung reif, wenn insbesondere **beweiserhebliche Tatsachen** bewiesen oder unstrittig sind.
Die Richter fällen ein Urteil über die beklagte **Rechtsverletzung** und haben sich dabei an „**Gesetz und Recht**“ zu halten.
„Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der **Anträge** gebunden zu sein.“ (§ 123 SGG)

Nachweise:

Dokumente zum Nachweis des strittigen Rechtsverhältnisses

Aktenzeichen:

jede der **Parteien, Kläger** und **Beklagte**, und die **Richter** des **Gerichts** produzieren in einem **juristischen Verfahren** Dokumente in elektronischer oder Papierform, genannt **Akten**. Jede Seite legt ihre Dokumente nach eigener Entscheidung entsprechend einem spezifischen System von **Aktenzeichen** ab, um sie wiederauffindbar und für die anderen referenzierbar zu machen

2.3 Parameter des Rechtsstreits – Besonderheiten im Sozialrecht

Gerichte

zuständig sind Sozialgerichte (betroffenes Gesetz SGB V), in 1. Instanz SG München, 2. Instanz Bayer. Landessozialgericht, 3. Instanz BSG (Wohnort des Klägers)

Verfahrensregelungen

in der Durchführung der **gerichtlichen Verfahren** sind die **Richter** gebunden an die **Zivilprozessordnung (ZPO)** und speziell für sozialgerichtliche Verfahren das **Sozialgerichtsgesetz (SGG)**,
einen unbewussten oder bewussten Bruch dieser Regelungen nennt man **Verfahrensfehler**

Parteien	eine der Parteien (Kläger(in) oder Beklagte(r)) ist ein im Sozialbereich tätige Organisation eines sog. Leistungsträgers (Krankenkassen , Pflegekassen, Krankenhäuser, Pflegedienste, etc.), hier ist die Beklagte eine gesetzliche Krankenkasse (die AOK Bayern), an die gesetzliche Krankenversicherung ist auch die Pflegeversicherung angeschlossen.
Krankenkassen / gesetzliche Krankenkassen	Sie sind die Trägerinnen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die gesetzlichen Krankenkassen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung . Sie gehören zur mittelbaren Staatsverwaltung und handeln durch den Verwaltungsrat (Selbstverwaltungsorgan) und den hauptamtlichen Vorstand. – die Selbstverwaltung ist eine Lüge der Staatsmacht genannten, Parteienoligarchie. Sie (die etablierten politischen Parteien, Legislative, Exekutive, manchmal auch die Judikative) und die gesetzlichen Krankenkassen behaupten, sie seien finanziell und organisatorisch unabhängig und würden nur staatlicher Aufsicht unterliegen https://www.haufe.de/sozialwesen/sqb-office-professional/krankenkasse-1-rechtsform_idesk_PI434_HI2299644.html ; https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenversicherung/Krankenkassen/ – das ist ebenfalls eine Lüge (siehe Klagebegründung [IG_K-SG_23308], [IG_K-SG_23403], [IG_K-SG_23508] jeweils Kap. 2, Referenz https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/202000906_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie:_Kriminalitaet_der_gesetzlichen_Krankenkassen_und_des_Spitzenverbandes_Bund_der_Krankenkassen_-_wirkungsloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition_„Versorgungsbezug“) Der Verwaltungsrat wählt alle 6 Jahre den hauptamtlichen Vorstand. Die rechtlichen Vertreter der Gesetzlichen Krankenkassen sind jeweils ihre hauptamtlichen Vorstände.
Rechtsmittel	sind Widerspruch, Klage, Berufung und Revision , sie werden erhoben von einer Partei gegen die andere Partei Widerspruch wird gegen die gesetzliche Krankenkasse erhoben wegen eines von dieser vorgenommenen „Verwaltungsaktes“ (voriger gerichtliche Entscheidung), den diese durch einen Bescheid zum Ausdruck gebracht (fixiert) hat Klage, Berufung (Berufungsklage) bzw. Revision wird erhoben bzw. eingelegt wegen einer gerichtlichen Entscheidung durch Richter der 1., 2. oder 3. Instanz, die durch eine gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid) zum Ausdruck gebracht (fixiert) wurde
das Einlegen der Rechtsmittel	Widersprüche, Klagen, Berufungen, Revisionen richten sich gegen Personen oder juristische verantwortliche Personen (Rechtssubjekte). Widersprüche richten sich gegen die Entscheidungen der Krankenkassenmitarbeiter mit Bescheiden, Klagen gegen Ablehnung durch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses mit Widerspruchsbescheiden, Berufungen richten sich gegen die Gerichtsentscheidungen der Richter des SG, Revisionen gegen die Entscheidungen der Richter des SG und LSG. Sie richten sich nicht gegen die Dokumente, mit denen die Personen ihre Entscheidungen fixiert haben; so etwas ist sprachlicher Unsinn.
Vorverfahren	im Sozialrecht ist vor Klageerhebung ein Vorverfahren nach §§ 77 bis 86b SGG zwischen Kläger(in) und Beklagte(r) durchzuführen mit – Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid – Widerspruchsbescheid durch die Beklagte
Richter	sind Sozialrichter organisiert in Unterorganisationen der Gerichte: Kammern (1., Instanz) oder Senaten (2. und 3./oberste fachliche Instanz). Die Zuordnung der Richter zu den Kammern bzw. Senaten ist jährlich im Voraus zu planen und festzulegen (gesetzliche Richter)
Gesetze / Paragraphen	die zu betrachtenden Gesetze sind: Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (SGB I) bis Vierzehntes Buch (SGB XIV), Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGBAT)
Aktenzeichen:	Die Aktenzeichen der Sozialgerichte lassen auf die Instanz des Gerichtes (S – Sozialgericht, L- Landessozialgericht, B – Bundessozialgericht), gefolgt von einer Nummer für die Kammer oder den Senat des jeweiligen Gerichts, gefolgt von einer Themeneinordnung (KR – Krankenversicherung, manchmal eine Separierung mit P – Pflegeversicherung; erst trennt man die Akten, um dann anschließend die Verfahren mit viel Krampf wieder zusammenzuführen), gefolgt von einer laufenden Nummer (wobei

völlig unklar und beliebig ist, was gezählt wird) und beendet durch die Jahreszahl der Klageerhebung (getrennt durch „/“ oder durch „aus“)

Nachweise:

wenn das strittige **Rechtsverhältnis** im Sozialrecht von einer gesetzlichen Krankenkasse etabliert wird, handelt es sich i.d.R. um **Bescheide** der **Verwaltung** der Krankenkasse an ihre Mitglieder bzgl. von ihr geforderter oder von ihr zu leistender Zahlungen. (der Nachweis des Bestehens des **Rechtsverhältnisses** ist nicht zu verwechseln mit dem Beweis seiner Rechtmäßigkeit)

Es gibt im Sozialrecht eine zweite Form, dies ist der Nachweis, dass ein Vorverfahren mit **Widerspruch** und **Widerspruchsbescheid** durchgeführt wurde.

Verwaltung / öffentliche Verwaltung:

Es wird von der, Staatsmacht genannten, Parteienoligarchie unterstellt, dass die Verwaltung der Krankenkasse ein Teil der **öffentlichen Verwaltung** ist und **Verwaltungsverfahren** in Entsprechung zu SGB X (insb. Erstes Kapitel „Verwaltungsverfahren“) durchführt.

Bescheide:

werden die schriftlichen Mitteilungen von Verwaltungsakten genannt (der Akt der Verwaltung der Krankenkasse ein **Rechtsverhältnis** zu etablieren) und sind in SGB X definiert.

Widerspruch und Widerspruchsbescheid:

Widersprüche gegen Verwaltungsakte in Form von **Bescheiden** und **Widerspruchsbescheide**, durch die „öffentliche Verwaltung“, die die Verwaltungsakte vorgenommen / den Bescheid erlassen haben, sind im Vorverfahren nach §§ 77 bis 86b SGG geregelt (SGB X schweigt sich dazu seltsamerweise komplett aus).

2.4 Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung einzelner Begriffe

Das Verwenden der Begriffe durch die LSG Richter - die für die Beschreibung eines Rechtsstreits wesentliche Parameter und für die gerichtliche Entscheidung unumgänglich sind - in einer willkürlichen und der deutschen Sprache widersprechenden Bedeutung ist entscheidend für die Bewertung der mündlichen Verhandlung. Nach Gerichtsverfassungsgesetz ist die Sprache so wesentlich, dass ihr ein eigener „Ritel“ im GVG gewidmet ist, er beginnt mit

Fünftehnter Titel Gerichtssprache

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

Rechtsstreit

in der Bedeutung

- a) 1 Aktenzeichen des Gerichts ohne definierten/abgrenzbaren Aktenumfang/-inhalt: *PRn01, PRn106, PRn213, PRn246*
- b) über einen rechtsbeugend erfundenen Streitgegenstand: *PRn07*
- c) 5 Aktenzeichen des Gerichts ohne definierten/abgrenzbaren Aktenumfang/-inhalt: *PRn153, PRn209, 5-Rn002, 5-Rn003*
- d) Verfahren: *PRn210*
- e) als „die Sache“: *PRn144, PRn411*
- f) als eine in einem gerichtlichen Verfahren ausgetragene Auseinandersetzung über ein Rechtsverhältnis: (**konform zur dts. Sprache**): *3-Rn003, 4-Rn003,*

Streitgegenstand

in der Bedeutung

- a) die Nichtberechnung der privaten Sparerlöse in der Rückerstattung von Arzneimittel-Zuzahlungen: *PRn07, PRn193 – PRn196*
- b) spezifische Bescheide, die lediglich Beweis für den Vollzug der Verwaltungsakte sind: *PRn290,*

- 3-Rn027, 3-Rn035, 3-Rn066, 3-Rn068, 3-Rn069, 3-Rn071, 3-Rn072, 3-Rn073, 3-Rn075,
3-Rn076, 3-Rn094, 3-Rn117, 3-Rn118, 3-Rn120, 3-Rn121, 3-Rn150, 3-Rn153,
4-Rn027, 4-Rn035, 4-Rn056, 4-Rn059, 4-Rn087, 4-Rn113, 4-Rn114,
5-Rn109B, 5-Rn111B
- c) als Beschreibung der rechtlich zu entscheidenden zwei Darstellungen des
Rechtsverhältnisses: (konform zur dts. Sprache): PRn15, PRn252, PRn300, PRn301[^],
3-Rn087, 3-Rn097,
4-Rn065
- d) als „Sache“: PRn423, PRn424
- e) als Verfahren:
3-Rn033, 3-Rn034, 3-Rn035,
4-Rn033, 4-Rn034, 4-Rn035,
5-Rn089B
- f) als Verwaltungsakt:
3-Rn064, 3-Rn072, 3-Rn072,
4-Rn054
- g) als Verwaltungsakt nach den sogenannten, als „Rechtsliteratur“ ausgegebenen
Ergüssen von Vorreitern des verfassungswidrigen Richterrechts, die vom Gericht
hier rechtsbeugend und verfassungswidrig verwendet wird: 4-Rn057
- h) als „Beschwerdegegenstand“ (die Klage wird zur einfachen Beschwerde, die man
einfach zurückweisen kann):
5-Rn116A
- i) als etwas von den Richtern nach Belieben zu Unterstellendes:
5-Rn122B

Bescheid

- in der Bedeutung
- a) als Beleg für einen stattgefundenen Verwaltungsakt (konform zur dts. Sprache)::
PRn14, PRn16, PRn18, PRn19, PRn21, PRn24, PRn25, PRn31, PRn65, PRn141, PRn159,
PRn161, PRn169, PRn203, PRn249, PRn255, PRn257, PRn264, PRn266, PRn273, PRn275,
PRn287, PRn293, PRn302, PRn327, PRn343, PRn344, PRn369, PRn370, PRn391, PRn394,
PRn400, PRn427,
3-Rn014, 3-Rn016, 3-Rn021, 3-Rn026, 3-Rn027, 3-Rn028, 3-Rn035, 3-Rn040, 3-Rn046,
3-Rn050, 3-Rn052, 3-Rn053, 3-Rn056, 3-Rn066, 3-Rn068, 3-Rn069, 3-Rn071, 3-Rn072,
3-Rn073, 3-Rn075, 3-Rn076, 3-Rn087, 3-Rn149, 3-Rn153,
4-Rn014, 4-Rn016, 4-Rn021, 4-Rn026, 4-Rn027, 4-Rn028, 4-Rn035, 4-Rn040, 4-Rn046,
4-Rn056, 4-Rn059, 4-Rn060, 4-Rn065,
- b) als Streitgegenstand: PRn22, PRn33, PRn34, PRn36, PRn250, PRn281, PRn380,
PRn401, PRn433,
3-Rn094, 3-Rn097, 3-Rn098, 3-Rn117, 3-Rn118, 3-Rn120,
4-Rn087, 4-Rn150,
5-Rn044A, 5-Rn048B, 5-Rn051A, 5-Rn052A, 5-Rn053A, 5-Rn054A, 5-Rn058A, 5-Rn060A,
5-Rn061A, 5-Rn120A, 5-Rn126A, 5-Rn109B, 5-Rn111B, 5-Rn119B, 5-Rn121B
- c) als etwas mit von Sozialrichtern erfundenen Eigenschaften: PRn29, PRn33, PRn37,
PRn69, PRn118, PRn165, PRn169, PRn184, PRn249, PRn262, PRn266, PRn278, PRn280,
PRn284, PRn353, PRn366, PRn367, PRn391, PRn392, PRn402, PRn410, PRn422, PRn423,
PRn424, PRn425, PRn427
3-Rn113, 3-Rn153, 3-Rn154, 3-Rn155, 3-Rn158, 3-Rn160, 3-Rn162,
4-Rn083, 4-Rn112, 4-Rn113,
5-Rn018, 5-Rn019, 5-Rn021A, 5-Rn025A, 5-Rn021B, 5-Rn025B, 5-Rn031A, 5-Rn032A,
5-Rn033, 5-Rn037, 5-Rn038A, 5-Rn039A, 5-Rn057A, 5-Rn103, 5-Rn131A, 5-Rn137B,
5-Rn138B
- d) um im Sozialrecht das Verwaltungsrecht zu etablieren und leichter stehen zu
können: PRn279, PRn280, PRn282, PRn283,
3-Rn051, 3-Rn052, 3-Rn055,

Berufung

- in der Bedeutung
- a) als Synonym für einen rechtsbeugend erfundenen Streitgegenstand (Kalkulation der
jährlichen Erstattung): PRn38, PRn42, PRn44, PRn63, PRn70, PRn71, PRn74, PRn101,
PRn127, PRn149, PRn182, PRn183, PRn185, PRn226, PRn243, PRn245, PRn368, PRn383,
PRn416, 5-Rn152B, 5-Rn061A
- b) als Rechtsmittel gegen eine Gerichtsentscheidung (konform zur dts. Sprache):
PRn48, PRn49, PRn53, PRn173, PRn265, PRn295, PRn367, PRn403
3-Rn083 – 3-Rn086,

- 4-Rn061 – 4-Rn064,
5-Rn111B, 5-Rn112B, 5-Rn113B, 5-Rn147B, 5-Rn151B
- c) als Rechtsmittel gegen Klagen: PRn296
- d) als Synonym für ein Aktenzeichen: PRn39, PRn50
3-Rn034,
4-Rn034,
- e) als Rechtsmittel gegen einen rechtsunwirksames Stück Papier (Gerichtsbescheid):
PRn45, PRn47, PRn62, PRn145, PRn175, PRn210, PRn230, PRn232, PRn234, PRn236,
PRn390, PRn421
3-Rn009, 3-Rn027, 3-Rn033, 3-Rn135,
4-Rn009, 4-Rn027, 4-Rn033, 4-Rn101,
5-Rn148B, 5-Rn154B, 5-Rn155B, 5-Rn157B
- f) als Synonym für eine Nichtzulassungsbeschwerde: PRn46, PRn74
- g) als „die Sache“: PRn75, PRn207
- h) als Synonym für Berufungsverfahren: PRn245
- i) als Rechtsmittel gegen Bescheide der Beklagten: PRn378
3-Rn035, 3-Rn095, 3-Rn103, 3-Rn114, 3-Rn115, 3-Rn163
4-Rn035, 4-Rn073, 4-Rn084, 4-Rn085, 4-Rn116

Verfahren

in der Bedeutung

- a) je 1 Aktenzeichen des Gerichts ohne definierten/abgrenzbaren Aktenumfang/-inhalt:
PRn06, PRn08, PRn27, PRn57, PRn102, PRn229, PRn231, PRn233, PRn235, PRn246,
PRn260, PRn263, PRn266, PRn270, PRn272, PRn282, PRn289, PRn290, PRn304, PRn305,
PRn308, PRn318, PRn353, PRn367, PRn389, PRn396, PRn400, PRn401, PRn402, PRn420,
PRn429,
3-Rn025, 3-Rn033, 3-Rn034, 3-Rn038, 3-Rn066,
4-Rn025, 4-Rn033, 4-Rn034, 4-Rn038,
5-Rn046
- b) Rechtsstreitigkeiten (die man zur gemeinsamen Verhandlung verbinden kann):
PRn06, PRn157, PRn320
- c) als Synonym für eine rechtsbeugend erfundene Klage mit erfundenem
Streitgegenstand (jahresspezifisch): PRn07, PRn08, PRn31, PRn38, PRn50, PRn53,
PRn54, PRn62, PRn101, PRn116, PRn118, PRn156, PRn166, PRn169, PRn194, PRn196,
PRn205, PRn244, PRn245, PRn275, PRn291, PRn403, PRn429, PRn433,
5-Rn046, 5-Rn058A, 5-Rn092A, 5-Rn093A, 5-Rn088B, 5-Rn105, 5-Rn126A, 5-Rn109B,
5-Rn111B, 5-Rn130B, 5-Rn-138B
- d) sind etwas, wo die Richter die „geltenden Bedingungen vornehmen“ können:
PRn43, PRn50, PRn59, PRn130, PRn141, PRn169, PRn405, PRn429, 5-Rn088A, 5-Rn098,
5-Rn099, 5-Rn150B, 5-Rn155B, 5-Rn158B
- e) als gerichtliche Auseinandersetzung (konform zur dts. Sprache): PRn155, PRn209,
5-Rn148B
- f) als Aktion bei welcher Bescheide abgeurteilt werden: PRn250, PRn266, PRn291,
PRn292, PRn300, PRn310, PRn315, PRn316, PRn317, PRn369, PRn394, PRn422
3-Rn027, 3-Rn035, 3-Rn039, 3-Rn068, 3-Rn071, 3-Rn097, 3-Rn117, 3-Rn118, 3-Rn121,
3-Rn153,
4-Rn027, 4-Rn035, 4-Rn038, 4-Rn087, 4-Rn113, 4-Rn114,
- g) als Aktion bei welcher Verwaltungsrecht in das Sozialrecht eingeführt werden kann
ohne dass die Sozialrichter es begreifen: PRn289

Klagen

in der Bedeutung

- a) als Klagen (konform zur dts. Sprache): PRn15, PRn31, PRn32, PRn40, PRn50, PRn286,
PRn312, PRn314, PRn317, PRn401, PRn432, PRn433
3-Rn024,
4-Rn024,
5-Rn020, 5-Rn047, 5-Rn092A
- b) gerichtet gegen Bescheide (also die Belege für den stattgefundenen
Verwaltungsakt): PRn22, PRn33, PRn34, PRn281, PRn283, PRn311
3-Rn020, 3-Rn025, 3-Rn035, 3-Rn039, 3-Rn055, 3-Rn057, 3-Rn066, 3-Rn096, 3-Rn117,
3-Rn149, 3-Rn150, 3-Rn153, 3-Rn154
4-Rn020, 4-Rn025, 4-Rn035, 4-Rn040, 4-Rn050, 4-Rn112, 4-Rn113,
- c) als etwas mit von Sozialrichtern erfundenen Eigenschaften: PRn36, PRn59, PRn67,
PRn68, PRn256, PRn258, PRn261, PRn288, PRn366, PRn393
3-Rn063, 3-Rn067, 3-Rn069, 3-Rn087,

- 4-Rn053, 4-Rn056, 4-Rn065,
5-Rn048A, 5-Rn051A, 5-Rn052A, 5-Rn051B, 5-Rn080, 5-Rn093B, 5-Rn125A, 5-Rn144B
- d) als Synonym für Aktenzeichen: PRn272. PRn401

Aktenzeichen

- in der Bedeutung
- a) als Synonym für eine Klage: PRn22
- b) als Synonym für mehrere Klagen: PRn22, PRn39
- c) als Synonym für einen „nicht ergangenen“ Gerichtsbescheid:
PRn146, 5-Rn079
- d) als Sammel-/Ablagebegriff für Akten eines Verfahrens zu einer Klage bei einem Gericht (**konform zur dts. Sprache**): PRn256
- e) als Sammel-/Ablagebegriff für Akten der Pflegekasse, für die gar keine separaten Akten geführt werden (siehe Kap. III.3.9): PRn256, PRn258, PRn259
3-Rn020, 3-Rn024, 3-Rn025,
4-Rn020, 4-Rn024, 4-Rn025,
- f) als Identifikation einer „Beschwerde“ (die Berufung wird zur einfachen Beschwerde, die man einfach zurückweisen kann):
5-Rn088A

Anträge

- in der Bedeutung
- a) als Synonym für Begründung / Berufungsklagebegründung: PRn40,
5-Rn100, 5-Rn125B
- b) als vom Gericht unbedingt abzuhandelnder Punkt, damit die Richter sich einbilden können, ein Gerichtsverfahren nach SGG durchgeführt zu haben: PRn90, PRn114,
PRn128, PRn130, PRn211, PRn385, PRn413
3-Rn103,
4-Rn073,
5-Rn080, 5-Rn098
- c) als Manipulationsansatz, um den Kläger dazu zu bringen in aufgestellte Fallen zu laufen: PRn114-PRn142, PRn204, PRn309, PRn370, PRn374, PRn376, PRn382, PRn386,
PRn416
3-Rn060, 3-Rn093, 3-Rn098, 3-Rn101, 3-Rn110, 3-Rn113, 3-Rn117,
4-Rn070, 4-Rn0714-Rn080, 4-Rn083, 4-Rn087,
5-Rn103, 5-Rn104, 5-Rn127A, 5-Rn141B, 5-Rn142B, 5-Rn143B, 5-Rn150B
- d) als Anträge, die in einem Verfahren drin oder draußen sind: PRn205, PRn394
- e) als Synonym für den Streitgegenstand, sodass mit Erfüllung des Antrags der Rechtsstreit beendet ist: PRn210, PRn242
3-Rn108, 3-Rn155
4-Rn078,
5-Rn141B
- f) als Anträge an das Gericht im Rahmen eines Rechtsstreits nach § 55 SGG (**konform zur dts. Sprache**): PRn218, PRn225, PRn226, PRn273, PRn296, PRn339,
PRn371, PRn382, PRn383, PRn386, PRn413, PRn415
3-Rn040, 3-Rn085, 3-Rn102
4-Rn063, 4-Rn072,
- g) als Anträge, denen das Gericht die Zulässigkeit (ohne gesetzliche Grundlage) absprechen kann: PRn287, PRn309, PRn376
- h) als Abdeckung aller Bescheide, die mit einem Urteil im Rechtsstreit als „rechtskonform“ und nicht mehr angreifbar gewertet werden: PRn370, PRn394

Es ist durchaus möglich, dass Begriffe in der deutschen Sprache mehrere Bedeutungen haben. Es ist aber absolut nicht denkbar, dass Begriffe in der Judikative mehrere sich gegenseitig ausschließende Bedeutungen haben.

Die nicht erfassbare und von der deutschen Sprache und ggf. ihrer juristischen Definition abweichende Verwendung wesentlicher Rechtsbegriffe, zwingt zu der Feststellung: die **mündliche Verhandlung ist allein aus diesem Grund rechtsungültig**, denn sie hat **rechtswidrig nicht in deutscher Sprache stattgefunden**.

Alle durch nicht nachvollziehbare Sprache letztlich in ihrem Inhalt unklaren Aussagen sind in den ANALYSEN und AUSWERTUNGEN der Urteile ([IG_K-LG_23147], [IG_K-LG_23148], [IG_K-LG_23149]) deshalb zur Sichtbarmachung des Umfangs gelb hinterlegt. Es geht nicht darum aufzuzeigen, welche falsche Bedeutung der Begriff in den einzelnen Textpassagen jeweils haben könnte (das wäre

Rätselraten), sondern nur um folgende Feststellung: Da man die von den Richtern verwendeten Begriffe in Bezug auf ihre Bedeutung in der deutschen Sprache nicht fixieren kann, ist die Aussage rechtlich wertlos (**rechtsungültig**), in volkstümlicher Sprachdiktion „dümmlisches Geseier“.

Feststellung pauschal für die ganze mündliche Verhandlung:

Verfahrensfehler: Bruch § 184 GVG („Die Gerichtssprache ist deutsch“)

Es wurde auch keine andere Sprache im Sinne eines Sozialrichter-Pidgin verwendet, denn jede Sprache erfordert für alle Nutzer einen Wortschatz mit feststehender Bedeutung ihrer Worte und eine Grammatik, die die gegenseitige Verständigung unterstützt; beides ist hier nicht gegeben (fehlende Grammatik z.B. PRn407).

2.5 Materiell hirnlose Windbeutelereien

Das Gequatsche um das Wort „*materiell*“ rührt daher, dass die Richter die Benutzung/Bedeutung des Wortes „*materiell*“ im Rechtswesen in Bezug auf einen Rechtsstreit und in Abgrenzung zu „*institutionell*“ nicht verstehen und offensichtlich nie begriffen haben (siehe TF Kap. III 2.2). Es klingt in ihren Ohren irgendwie besonders intelligent und wird in extrem dümmlischer Weise verwendet.

PRn102: „*materieller Vorteil*“, „*materielle Prüfung*“, „*materielle Frage*“

PRn249: „*materielle Prüfung können wir rein*“

PRn309: „*sind wir mal in der Lage materiell über einzelne Dinge zu sprechen*“

PRn331: „*materielle Rechtmäßigkeit*“

PRn353: „*den wir heute nicht materiell prüfen können*“

2.6 Wenn man „Gerichtsbescheid“ und „Gerichtsbescheid“ nicht auseinander halten kann

„Gerichtsbescheid“ bezeichnet einerseits (in sprachschludriger Abkürzung) die Entscheidung eines Gerichtsverfahrens durch eine Bescheidung per Gerichtsbescheid.

- Beispiele: § 12 SGG „(1) [...] **Bei Beschlüssen** außerhalb der mündlichen Verhandlung **und bei Gerichtsbescheiden** wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.“
§ 105 SGG „(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung **durch Gerichtsbescheid entscheiden**, wenn [...]“

„Gerichtsbescheid“ bezeichnet andererseits das Ergebnis dieser Bescheidung, nämlich das schriftlich abgefasste und in Papierform oder elektronisch abgelegte oder versendete Dokument, in welchem der Bescheid fixiert ist.

- Beispiele: (PRn126) „...wenn man jetzt diesen äh zugewangenen **Gerichtsbescheid** nimmt, so wie er jetzt in der Urschrift hier in der Akte hängt, ist er trotzdem, selbst wenn er Ihnen nicht zugestellt worden wäre, wäre er trotzdem existent. Er ist einfach da.“

Ausschnitt aus [\[IG_K-SG_23530\]](#)



In den Urteilsformeln steht: „I. Die **Berufung** des Klägers gegen den **Gerichtsbescheid** des Sozialgerichts München vom [...] wird verworfen / wird **zurückgewiesen**“

Eine sprachlich korrekte Formulierung wäre gewesen: „*I. Die Berufung des Klägers gegen die gesetzeswidrige Entscheidung durch die Richterin Wagner-Kürn per rechtsunwirksamem Gerichtsbescheid [...] wird verworfen / wird zurückgewiesen*“, denn das Resultat des Entscheidens per Gerichtsbeschluss / des Gerichtsbeschlusses, das Dokument „Gerichtsbescheid“, gilt nach § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG „als nicht ergangen“ (siehe Kap. 3.4)

Das Rechtsmittel der Berufung richtet sich stets gegen die Entscheidung per Gerichtsbescheid, also gegen die erste Anwendungsform des Begriffs und nicht gegen das Dokument als Ergebnissenachweis der Entscheidung (siehe Kap. 3.4).

Wenn man also „Gerichtsbescheid“ und „Gerichtsbescheid“ nicht auseinander halten kann ..., ... sprich, wenn ein Wort in mehreren Bedeutungen benutzt wird (was hier natürlich bedenklich ist, da die Juristen doch so großen Wert auf ihre Sprachkünste legen), dann muss man die jeweils anzunehmende Bedeutung aus dem Satzzusammenhang schlussfolgern. Das setzt natürlich voraus, dass man der deutschen Sprache mächtig ist und in der Schule aufgepasst hat, als es um „Satzanalyse“ und solche Sachen ging.

2.7 „Rechtsauffassungen“ & „Überzeugungen“ Gesetze brechender Richter

Laut **Grundgesetz Artikel 20 Absatz 3** ist die Rechtsprechung an „*Gesetz und Recht gebunden*“ bzw. laut **Artikel 97 Absatz 1** sind „*die Richter*“ „*nur dem Gesetze unterworfen*“.

Wenn unter diesem Gesichtspunkt Richter „**Rechtsauffassungen**“ haben, obwohl sie ständig vorführen, dass ihnen zum „Auffassen (Erfassen) des Regelungsgehaltes von in deutscher Sprache verfassten Gesetzestexten“ weder die **D**eutsch-Kenntnisse zum verstehenden Lesen noch die Fähigkeit des normal-menschlichen logischen **D**enkens zu eigen sind (die **DD**-Fähigkeit, abgekürzt von **D**eutsch & **D**enken) – beides wurde ihnen spätestens während ihres Jura-Studiums ausgetrieben (*JIG_S12*), dann haben diese „**Rechtsauffassungen**“ („**Auffassungen**“) der Richter in einem Gerichtsurteil nichts zu suchen (z.B. *5-Rn127B*)

Das gilt ebenso für ihre angeblichen „**Überzeugungen**“ (z.B. *5-Rn064B*). Wenn sie die Gesetze nicht Lesen und Verstehen können, dann sind ihre als „Gesetz und Recht“ verkündeten „**Überzeugungen**“ maximal der Ausdruck dafür, dass sie davon überzeugt sind, sie könnten sich diese Missachtung von „Gesetz und Recht“ in unserem bundesrepublikanischen Rechtsstaat erlauben.

Für juristisch verantwortliche Vertreter von Beklagten, bei denen eine juristische Ausbildung angenommen werden darf, gilt für die Verwendung der Begriffe „Rechtsauffassungen“ und „Überzeugungen“ Vergleichbares (*5-Rn024A, 5-Rn043*) außer, dass sie bei denen keine Straftaten darstellen.

Wenn in Umkehrung die Richter eines Gerichtes dem Kläger dauernd unterstellen, er würde nur seine „Rechtsauffassungen“ bzw. „Überzeugungen“ zu „Gesetz und Recht“ verkünden, dann ist das einerseits verständlich, denn sie schließen von ihrer fehlenden **DD**-Fähigkeit auf andere. Wenn aber dieser Kläger/Berufungskläger dauernd vorführt, dass er die **D**eutsch-Fähigkeit und das logische **D**enken so gut beherrscht, dass er ihnen und der ein berechtigtes Interesse habenden Öffentlichkeit fortlaufend die geltenden und von ihnen gebrochenen Gesetz beweiskräftig mitteilt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>), dann hat die Abqualifizierung seiner Tatsachenfeststellungen als „Auffassungen“ (*5-Rn039A, 5-Rn153B, 5-Rn102, 5-Rn139A, 5-Rn124B, 5-Rn153B*), „Rechtsauffassungen“ (*5-Rn091A, 5-Rn139A*) strafrechtlich relevanten, **beleidigenden Charakter (§ 185 StGB)**, denn sie unterstellen ihm, dass er nicht **D**eutsch und **D**enken kann.

2.8 Tatsachen im Konjunktiv und Tatsachen aus Absurdistan – das Recht sind wir

Die sogenannten „Tatbestände“ der schriftlichen Urteile haben mit den Anforderungen an einen in einem Urteil eines Gerichtes zu beschreibenden Tatbestand herzlich wenig zu tun. Es ist ein unerträgliches Geschwafel im Ungefähren über eine „**Prozessgeschichte**“ (besser: einen seit 2015 am Kläger durch die Beklagte verübten **Betrug im besonders schweren Fall**), die extrem **gespickt ist mit Lügen und mit Gesetzesbrüchen**.

Die sogenannten „Tatbestände“ der sogenannten schriftlichen Urteile sind weitestgehend die mit massiven Lügen und Gesetzesbrüchen garnierten Wiederholungen der von der Richterin Wagner-Kürn produzierten massiven Lügen und Gesetzesbrüche aus den sogenannten Verfahren beim Sozialgericht München (siehe [\[IG_K-LG_23147\]](#) ausführliche Erläuterung unter 3-Rn105, [\[IG_K-LG_23148\]](#) ausführliche Erläuterung unter 4-Rn075, [\[IG_K-LG_23149\]](#) ausführliche Erläuterung unter 5-Rn106).

Die „Tatbestände“ sind nach dem Motto formuliert „vielleicht war/ist es so, vielleicht war/ist es ja ganz anders“, denn sie sind in weiten Teilen **im Konjunktiv** formuliert. Wenn dort Texte aus Beschlüssen der rechtsbeugenden Sozialgerichte in den Konjunktiv gesetzt werden oder wenn gar Gesetzestexte oder angebliche Gesetzesinhalte in den Konjunktiv gesetzt werden ist das ganze einfach nur noch **lächerlich**.

Die Richter sind der Meinung sie hätten es überhaupt nicht nötig auf Beweisanträge zu reagieren: (siehe ausführliche Herleitung des Nachfolgenden unter 3-Rn141)

Die Richter berufen sich im „Tatbestand“ auf Sachverhalte, die mit den Vorverfahren beim Sozialgericht München und mit den hier behandelten Berufungsverfahren absolut nichts zu tun haben.

Die Richter leiten mit Hilfe der rechtsbeugenden Schützenhilfe aus dem BSG aus der **Lüge** über die Nichtanwendbarkeit des § 138 Abs. 3 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren ab, **dass sie es gar nicht nötig hätten, die Tatsachen des Berufungsklägers aus seiner Erklärung zu „bestreiten“**, um zu verhindern, dass diese andernfalls als durch die Richter zugestanden gelten würden.

Die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts (und offensichtlich die des Bundessozialgerichts) haben dabei völlig übersehen, **die Richter der Sozialgerichtsbarkeit haben massenhaft VERBRECHEN begangen. Wir befinden uns, eigentlich seit Beginn der Rechtsstreitigkeiten in 2015, nicht im Sozialrecht, sondern im Strafrecht, über ihre Taten entscheiden rechts-/verfassungskonforme Richter; die Sozialrichter sind überhaupt nicht gefragt.**

2.9 Wie wird man Richter mit einem derartigen „Wissen“ ?

Die **„Follower“** für die **neue Division durch 10**

Die Richter aus dem 12. Senat des Bayer. LSG sind selbstverständlich glühende Anhänger der „zündenden Idee“ der Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern Direktion München und der Vorsitzenden Richterin der 17. Kammer am Sozialgericht München; die eine neue Rechenart erfunden haben. Es ist kein lapidares Teilen durch 10 auf Grundschulniveau, es ist ein „Wunderwerk einer Neuen Arithmetik“, vergleichbar der „Nichteuklidischen Geometrie“, in welcher sich z.B. zwei Parallelen im Unendlichen schneiden. Man sieht wie dicht Genialität und Idiotie beieinanderliegen.

Es ist ausführlich in

[\[IG_K-SG_23533\]](#) 20220920 TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn im Verfahren S 17 KR 1590/20

Kap. III. Die rechtsbeugenden Gedankengänge und der fließende Übergang im sogenannten Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 im Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn

beschrieben und in

Kap. III.4 *Zu viel Rechtsbeugung und notorisches Lügen sind nicht folgenlos* erläutert; in Kürze:

- Wenn man die Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen betrügend zur Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragen will, wird § 229 SGB V rechtsbeugend verbogen wie bisher
- Wenn man diese Beträge für die Berechnung der Kostenbelastung für Kostenrückerstattungen entsprechend § 62 SGB V rechtsbeugend als „jährliche Einnahmen“ berücksichtigen will, dann muss man den Auszahlungsbetrag (nicht durch 120, sondern) durch 10 dividieren, um auf 10 Jahreswerte zu kommen. Bei dieser Division ergibt sich (ungeachtet wieviel Monate das erste Jahr nach der Auszahlung noch hat) für das erste Jahr der volle Auszahlungsbetrag, für alle weiteren Jahre (ungeachtet wieviel Monate das letzte Jahr nach Ablauf von 120 Monaten noch hat) NULL. (siehe *PRn160 – PRn185*; insbesondere *PRn179, PRn180*)
- Da nur Gehirne von Sozialrichtern und ähnlich Erleuchteten dieses begreifen, ist dann eine weitere Division, um auf Monatswerte zu kommen, dem Volkspöbel grundsätzlich verboten.

Diese „geniale Division“ ist so weltbewegend, dass wegen Ihrer „grundsätzlichen Bedeutung“ die Berufung zugelassen werden musste (5-Rn076B).

Das Rechtskraftdurchbrechungsverfahren und der Gewaltenteilungsgrundsatz des Bayer. LSG

PRn343 – PRn344:

Wenn auf einem Bescheid „Bescheid“ draufsteht, bzw. wenn da eine Regelung gibt, dann ist das ein Bescheid, auch dann, wenn es total rechtswidrig ist. Wenn jetzt die AOK Ihnen einen Bescheid schickt und sagt, wir kriegen Beiträge und machen zur Beitragsbemessungsgrundlage die Einnahmen Ihres Nachbarn, mit dem Sie sonst überhaupt nicht zu tun haben, wäre das natürlich erst rechtswidrig, wäre das ein, würde die Rechtsgrundlage fehlen, äh und dann würde dies trotzdem ein Verwaltungsakt, trotzdem ein Bescheid und wenn Sie dagegen nicht vorgehen, wird er rechtskräftig. Und dann wird daraus vollstreckt. Ich habe Ihnen die Lösung gesagt, 44 SGB X stellt hier einen Antrag bei der Beklagten und sagt ..., das würde ich in diesem Fall machen, und dann ist rechtswidrig, nämlich dann kriege ich ja Ablehnungsbescheid, Aufhebung der alten Bescheide, Widerspruch äh zum Gericht, ein auch rechtswidriger Bescheid ist gültig, solange der nicht aufgehoben ist, und aufgehoben wird er nur, wenn er nicht rechtskräftig geworden ist, wenn er nicht wirklich geworden ist, ist immer

Das Wesentliche an Bescheiden ist nach Bayer.LSG nicht deren Gesetzeskonformität/Rechtswirksamkeit, sondern deren physikalische Existenz: Anfassen, Sehen können, Ausdrucken, ..., also das Erleben der Welt über die Grundformen der Sinne ...Der Herr Richter Hesral ist wohl bei seiner geistigen Entwicklung in der Analen Phase stecken geblieben.

PRn353: „Ich habe gesagt, das Problem steckt im Grundlagenbescheid vom 28.01.2015, den wir heute nicht materiell prüfen können, weil der vom 4. Senat bereits rechtskräftig bearbeitet. Alles andere sind Beitragshöhebescheide, da müssen Sie doch hergehen, wenn Sie den schon bestandskräftig schon mal in einem SG-Verfahren haben aburteilen lassen und Sie sind nicht damit einverstanden erheben Sie bitte keine neue Klage, Gewaltenteilungsgrundsatz, das funktioniert nicht, da müssen Sie die Verwaltung darüber entscheiden lassen. Frei nach 44 SGB X“

Der Vors. Richter des 12. Senats des Bayer. LSG, Hesral, behauptet alles Ernstes, die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern sind eine staatliche Gewalt

PRn365 – PRn366:

ich habe Ihnen [...] versucht darzulegen, dass Sie es ein bisschen prozessual falsch eingetütet haben und nochmal, ein Bescheid, der rechtswidrig ist, ist weiterhin gültig und wirksam solange er nicht aufgehoben ist. Und aufgehoben werden kann er nicht, wenn er rechtskräftig ist. Dann muss ich die Rechtskraft durchbrechen und bei der Verwaltung neu beginnen und nicht im Zweifelsfall klagen, und hoffen, dass Sie es diesmal kapieren werden, [...]

PRn392 – PRn393:

Und das andere sind Beitragshöhenbescheide, die bis zum Urteil des LSG 4. Senat vom 21.11.2019 ergangen sind, dort rechtskräftig abgeurteilt wurden. Da kann man wieder sagen das ist nicht richtig gewesen, das Urteil ist ein Schmarren, aber das ist ein Urteil und es ist rechtskräftig, äh hier äh letztlich entschieden worden. Über diese Rechtskraft komme ich nicht hinweg, indem ich diese neue Klage erhebe, sondern ich komme hinweg indem ich einen neuen Antrag bei der Verwaltung nach 44 stelle.

PRn409 – PRn412:

man muss eben das Recht auch mal verstanden haben, so schwer ist es nicht, und wenn ich gegen einen bestandskräftig gewordenen Bescheid etwas habe, gibt es im Sozialrecht - anders als im Allgemeinen Verwaltungsrecht - da ist es so, die Möglichkeit einen Antrag bei der Verwaltung zu stellen, aber nicht mehr eine zweite Klage in der Sache bei Gericht, weil wir haben den Gewaltenteilungsgrundsatz, wir kontrollieren die Verwaltung, und erst muss die wieder eine neue Entscheidung machen, das ist Grundgesetz letztlich, auch wenn das Gericht hier grundgesetzlich nicht mitgewirkt hat

PRn425 – PRn427:

Wenn ein Bescheid letztlich rechtskräftig abgeurteilt worden ist, ist Rechtskraft eingetreten, dann kann ich an die Behörde gehen und einen Antrag nach 44 stellen, ich kann aber nicht ein zweites Mal klagen und hoffen auf einen anderen Richter und letztendes einsehen, das ist nun mal so, und wenn man dieses prozessuale und verfahrensrechtliche Verhalten an den Tag legt, wird man immer negative Entscheidungen bekommen, die letztlich die Tür zum Bundesverfassungsgericht nicht aufstoßen, sondern da muss ich halt mal richtig eintüten, da nehm' ich mal der wichtigste Bescheid ist der vom 28.01.2015, den äh, können Sie auch noch die

anderen, die **Beitragshöhenbescheide**, die kreide nach § 44 SGB X bei der Beklagten an, da kommt erstmal eine Ablehnung, die alten **Bescheide** hebe ich auf, dann Widerspruchsrecht dagegen, dann habe ich Widerspruchsbescheide und dann bin ich im Spiel, und dann gehe ich ans Sozialgericht, und die erzählen mir nicht, da stünde die Rechtskraft von früher entgegen, weil das ist das **Rechtskraftdurchbrechungsverfahren**.

Anmerkung: Das **Rechtskraftdurchbrechungsverfahren** ist das hirnschalendurchbrechende, das verfaulte Stroh freisetzende Selbstdurchbrechungsverfahren des Sozialrichters.

Das probiert der Vors. Richter Hesral schon als „Beispiel“ in PRn310 bis PRn326 zu „verkaufen“, aber er verliert sich ääähhh in seinem Geseier (PRn324: „**man darf sich nicht sein eigenes Recht schustern, das geht in die Hose**“)

Das Rechtskraftdurchbrechungsverfahren in Kürze

- Auch ein rechtswidriger Bescheid ist ein gültiger Bescheid, denn ein Sozialrichter kann ihn, ausgedruckt auf Papier, anfassen.
- Ob man gegen einen rechtswidrigen Bescheid vorgeht oder nicht, ändert nichts, er wird rechtskräftig. Wenn man nichts unternimmt sowieso; wenn man klagt wird jeder Bescheid - spätestens wenn ein sog. Sozialrichter sein Datum genannt hat - rechtskräftig; er gilt dann als „abgeurteilt“
- Wenn ein rechtswidriger Bescheid rechtskräftig geworden ist, kann er nicht mehr aufgehoben werden
- Dagegen kann man nur nach § 44 SGB X bei der Verwaltung der Krankenkasse einen Antrag stellen
- Auf diesen Antrag gibt es dann von der Verwaltung einen neuen rechtswidrigen Bescheid (zurück zum Anfang der Schleife)
- ... dem neuen rechtswidrigen Bescheid geht es dann genauso so ... die Verarschungsrunde ist komplett ... irgendwann ereilt den Unzufriedenen Quertreiber die biologische Lösung

Alle 3 Klagen/Berufungsklagen enthalten das Begehren des Klägers zur Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (**§ 44, SGB X**, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG) (siehe Kap. 3.7). Wenn das der Weg des **ultimativen Rechtsdurchbrechungsverfahrens** ist, warum hat das Gericht nicht die Beklagte „verdonnert“ diesen vom Kläger gestellten „Anträgen“ statt zu geben? Haben die Richter die Klagen und ihre Begründungen gar nicht erst gelesen?

Der Gewaltenteilungsgrundsatz des Bayer. LSG in Kürze

Die Verwaltungen der gesetzlichen Krankenkassen sind Teil der öffentlich-rechtlichen Verwaltung. Nach dem „Gewaltenteilungsgrundsatz“ kontrolliert das Bayer. LSG / die bayer. Sozialgerichtsbarkeit die Verwaltung der gesetzl. Krankenkassen

→ daraus folgt

- die Verwaltungen der gesetzl. Krankenkassen (insbes. ihre rechtlich Verantwortlichen) sind Teil der Exekutive / der Staatsgewalt; die Selbstverwaltungen der gesetzl. Krankenkassen mit ihren „zweitwichtigsten Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland“/ den Sozialwahlen sind Märchen für die dummen Krankenkassen-Mitglieder
- die Sozialgerichtsbarkeit ist das Controlling der gesetzl. Krankenkassen; die Verwaltungen der gesetzl. Krankenkassen und ihr Controlling sorgen dafür, dass die Einnahmen gesteigert werden.
- die Sozialgerichtsbarkeit soll zwar Teil der 3. unabhängigen Säule Judikative der Staatsgewalt sein, aber eigentlich sind die Sozialgerichte outsourced Dienstleister der gesetzl. Krankenkassen; (zumindest im Bereich des Sozialrechts) ist die Judikative Dienstleister der Exekutive; die Rechtsprechung erfolgt nach den Vorgaben der machthabenden Politik (Exekutive)

3. Kern-Lügen / Kern-Rechtsbrüche

3.1 Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

Die Richter haben in der mündlichen Verhandlung demonstrativ gezeigt, dass die in der ERKLÄRUNG gemachten Feststellungen über ihre massiven Rechtsbrüche korrekt sind. Die Ankündigung in der ERKLÄRUNG ist allerdings zur Realität geworden – sie haben ihren Vorsatz umgesetzt (Ausschnitt aus [\[IG_K-LG_23120\]](#) Teil II die Richter mit entsprechender Anpassung):

Da die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, der Vorsitzender Richter Harald Heral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung die hier verhandelten 3 Berufungen in den Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22 zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen haben, haben Sie:

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (III.1)
- den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (III.2)
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet (III.3)
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)
- die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (III.5).

Stattdessen haben Sie sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit betätigt,

- deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung Sie ignoriert haben (III.6), und als Wiederholungstäter haben Sie teilgenommen am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, womit Sie Ihren Beitrag geleistet haben und leisten zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem Sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreiben.

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 20 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 97 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Diese Verfassungsvorgabe schlägt sich auch in den anderen Gesetzen nieder, z.B.:

§ 1 GVG

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

siehe: PRn12, PRn14, PRn19, PRn20, PRn27, PRn28, PRn29, PRn171, PRn176, PRn178, PRn179, PRn180, PRn249, PRn254, PRn255, PRn267, PRn294, PRn303

Jede dieser Aussagen ist zu bewerten als:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.1) *staatlich organisierter Betrug / Rechtsbeugung und Verfassungsbruch*

Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Bruch von § 229 SGB V

Straftaten: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG

3.2 Zur Existenz/Nichtexistenz rechtskonformer Bescheide der Beklagten

In SGB X (3. Abschnitt „Verwaltungsakt“ 1. Teil „Zustandekommen des Verwaltungsaktes“) enthält eine Legaldefinition des Verwaltungsaktes.

§ 31 Begriff des Verwaltungsaktes SGB X

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. [...]“

Der Verwaltungsakt muss hinreichend bestimmt sein

§ 33 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes SGB X

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

[...]

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

[...]

und er ist zu begründen

§ 35 Begründung des Verwaltungsaktes SGB X

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. [...]**

(2) [...]

Was also klar bedeutet, es reicht nicht aus, Lügen zu verbreiten: ein solcher Bescheid würde die gesetzlichen Anforderungen erfüllen ...

§ 39 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes SGB X

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 40 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes SGB X

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. **der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,**
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
2. eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

... oder gar, wie die Richter des 12. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts, dreist zu behaupten auch ein **rechtswidriger** Bescheid sei „**gültig und wirksam**“ (PRn344, PRn366). „Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam“ (§ 39 (3) SGB X). er muss also nicht „zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben“ werden (§ 39 (2) SGB X). „Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet“ (§ 40 (1) SGB X); der vorsätzliche Bruch der Gesetze dürfte ein besonders schwerwiegender Fehler sein; zumindest wird er im Strafrecht als „Rechtsbeugung/Verbrechen“ eingestuft.

Ausnahmslos alle „Bescheide“ der gesetzl. Krankenkassen an Sparer mit über die ehemalige Firma abgeschlossenen privaten Kapitallebensversicherungen leiden an dem „**besonders schwerwiegenden Fehler**“, dass sie lediglich Beweise darstellen für die begangenen Straftaten **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB)** (und wenn sich's ergibt) **Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 (2) Nr.2 StGB)** durch die rechtlich Verantwortlichen der gesetzlichen Krankenkassen, sie sind also unwirksam bzw. Ausdruck unwirksamer Verwaltungsakte des gesetzlichen Krankenkassen.

Die Frage, ob die von den gesetzlichen Krankenkassen erlassenen Bescheide auch das Ergebnis von Verwaltungsakten sind, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob die gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 1 Anwendungsbereich SGB X die „**Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen**“ und „**Verwaltungsakte**“ ausführen oder nicht.

§ 1 Anwendungsbereich SGB X

- (1) Die Vorschriften dieses Kapitels“ [also die Vorschriften für **Verwaltungsverfahren**] „gelten für die **öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden**, die nach diesem Gesetzbuch ausgeübt wird. [...]
- (2) **Behörde** im Sinne dieses Gesetzbuches ist jede Stelle, die **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** wahrnimmt.

Die Verwaltung einer gesetzlichen Krankenkasse dient ausschließlich den Mitgliedern dieser spezifischen Krankenkasse, also einem definierten Kreis von Bürgern, die die spezielle Bedingung der Mitgliedschaft in genau dieser spezifischen Krankenkasse (eine aus theoretisch ca. 75 möglichen) erfüllen. Jede dieser Verwaltungen ist somit alles andere als ein Teil der **öffentlichen Verwaltung**.

Es wird von der, Staatsmacht genannten, Parteienoligarchie und den Sozialgerichten unterstellt, dass die Verwaltung der Krankenkasse ein Teil der **öffentlichen Verwaltung** ist und **Verwaltungsverfahren** in Entsprechung zu SGB X (insb. Erstes Kapitel „Verwaltungsverfahren“) durchführt.

Die Betrogenen, sagen zunächst einmal NEIN und verweisen auf das „große Theater“ mit den zweitwichtigsten Wahlen, welche die Parteienoligarchie in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltet, die **Sozialwahlen**.

„Die **öffentliche Verwaltung** [...] ist [...] die **Tätigkeit des Staates** oder eines anderen Trägers öffentlicher Verwaltung, die weder Gesetzgebung (Legislative) oder Rechtsprechung (Judikative) ist, noch politische Regierungstätigkeiten (Gubernative“ [Regierung eines Staates als Teil der Exekutive] „) ausübt. [...] Die **öffentliche Verwaltung** ist danach derjenige **Teil der Exekutive**, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Sie ist der administrative Teil der vollziehenden Gewalt.“ „Die Verwaltung befasst sich mit der Verwaltung des Staates“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Öffentliche_Verwaltung)

Während das bundesrepublikanische Staatsvolk noch glaubt, die Verwaltung der gesetzlichen Krankenkassen können unmöglich Teil der Exekutive sein, haben die Parteienoligarchen aber Nägel mit Köpfen gemacht und handstreichartig

„Mit dem GKV-WSG wurde“ [seit 01.04.2007] „dem GKV-Spitzenverband, welcher dem Bundesministerium für Gesundheit untergeordnet ist, die Rechtssetzung mit Außenwirkung „erlaubt“. Dies ist ein ungehemmter Verfassungsbruch. Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz ist nichts anderes als ein verfassungswidriges Selbst-ERMÄCHTIGUNGSGESETZ der Exekutive unter Ausschaltung der Legislative“ [des gewählten Parlamentes] (siehe Klagebegründung [[IG_K-SG_23308](#)], [[IG_K-SG_23403](#)], [[IG_K-SG_23508](#)] jeweils Kap. 2, Referenz https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/202000906_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie:_Kriminalität_der_gesetzlichen_Krankenkassen_und_des_Spitzenverbandes_Bund_der_Krankenkassen_-_wirkungsloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition_„Versorgungsbezug“) die gesetzl. Krankenkassen dem Bundesgesundheitsministerium (Exekutive) untergeordnet.

In eine ähnliche Stoßrichtung soll auch die Einführung von „**Leistungsbescheiden**“ durch die gesetzl. Krankenkassen wirken (*PRn279, PRn280*).

Im Sozialrecht gibt es den Begriff „Leistungsbescheid“ nicht. Mit dessen Einführung versucht die Beklagte Verwaltungsrecht in das Sozialrecht einzuführen. Das Ziel ist klar, die Beklagte möchte selbst Zwangsvollstreckungen bei Mitgliedern durchführen, die sich gegen diesen rechtswidrigen staatlich organisierten Betrug zur Wehr setzen, ohne dabei entweder bei einem ordentlichen Gericht Zwangsvollstreckungen bewirken zu müssen (legaler Weg) oder bei der Beauftragung des Diebstahls der Beiträge auf die Mitwirkung des jeweils zuständigen Hauptzollamtes und des jeweiligen Vorstandes des privaten Bank der Klägers angewiesen zu sein (gesetzwidriger Weg) (Details beschrieben in [[IG_K-KK_2385](#)]).

Es sind zwar durch die Verwaltung der Krankenkassen noch nicht alle Kriterien erfüllt, die sie zu einer **öffentlichen Verwaltung** machen, aber sei's drum, das werden die Parteipolitiker auch noch schaffen; wir schließen uns also dem Vorgriff durch diese an:

die Verwaltungen der gesetzl. Krankenkassen produzieren **Verwaltungsakte** und die Ergebnisse solche Verwaltungsakte heißen **Bescheide**, basta.

Allerdings erfüllen diese „Bescheide“ der gesetzlichen Krankenkassen, hier konkret der **Beklagten**, ausnahmslos alle trotzdem die gesetzlichen Anforderungen aus §§ 31, 33, 35 SGB X nicht, denn es fehlt die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Verbeitragung.

Es gibt laut Gesetz keine [Abhilfebeseide](#), (*Voll-*)[Abhilfebeseid](#) (5-Rn054A), [Teilabhilfebeseide](#), [Erstaufhebungsbescheide](#) (Rn69), [Beitragsbescheid](#) (PRn184), [Bescheid-Gegenständlichkeit](#) (PRn215), [Grundlagenbescheid](#) (PRn353), [Beitragsheranziehungsbescheid](#) (PRn367), [Beitragshöhenbescheid](#) (PRn392), [streitgegenständlicher Bescheid](#) (5-Rn120A), das sind rechtsbeugend erfundene Begriffe, mit denen die Richter einen rechtlichen Tatbestand unterstellen wollen.

Jede durch Verwendung des Begriffs „Bescheid“ und seiner rechtsbeugend erfundenen Derivate geäußerte Feststellung/Behauptung der Richter - es existiere ein bestimmter Bescheid vom - ist also zu bewerten (die Häufigkeit des Missbrauchs der Begriffe ist also zu zählen, um die Anzahl der Rechtsbrüche zu bestimmen) mit:

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) [Bescheid](#)
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

„Abgeurteilte Bescheide“

Eine besondere Form der sogenannten „Bescheide“ stellen solche dar, die schon einmal in einem Rechtsstreit mit ihrem von der Beklagten produzierten „Erscheinungsdatum“ erwähnt wurden. Diese gelten den 5 Richtern aus dem 12. Senat als irgendwie verbraucht und ohne Saft und Kraft, solche „abgeurteilten Bescheide“ können nur durch die geistigen Klimmzüge des „**Rechtskraftdurchbruchgesetzes**“ des Vors. Richters Hesral wiederbelebt werden; wenn auch nur kurzzeitig wie der Kläger feststellt (siehe Kap. III 2.7).

Ein einprägsames Beispiel für einen „abgeurteilten Bescheid“ ist der sogenannte „Bescheid“ vom 21.01.2017 (Erhöhung der Betragsforderungen ab 2017), von welchem die Richter aus dem 12. „Senat“ behaupten er sein schon vom 4. Senat des Bayer. LSG in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren **L 4 KR 568/17** am 21.11.2019 „abgeurteilt“ worden. Wenn die Richter wenigstens lesen würde, was sie missbräuchlich verwenden, hätten sie die Tatbestands-Feststellung der **Richterin Reich-Malter (damals war sie noch im 4. Senat) vom 21.11.2019** lesen können:

„*Beitragsbescheid vom 21.01.2017, da sei inzwischen Widerspruch des Klägers erhoben worden; der Widerspruch wird weiter verfolgt*“ ([IG_K-LG_23034] Rn94)

Die Klage wurde erst am **01.04.2020** erhoben (S 4 KR 468/17) genau auf diese Anregung der Richterin Reich-Malter hin und der Widerspruchsbescheid durch die Beklagte wurde erst nach Druck durch diese Klageerhebung am **12.05.2020** erstellt.

Auch die „Beweisführung“ mit Gerichtsentscheidungen aus dem eigenen Haus ist verbotenes Richterrecht, sodass in solchem Fall (PRn262, PRn291, PRn367, PRn400, PRn402, PRn405, PRn406, PRn408, PRn410) die festzustellenden Rechtsbrüche um Verfassungsbruch zu erweitern sind auf:

Kern-**Lügen**/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.2) **„abgeurteilter“ Bescheid**
Verfahrensfehler: keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: Beihilfe (§ 27 StGB) zum Bruch von §§ 31, 33 (1), (3), 35 (1) SGB X durch die Beklagte
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

3.3 Zur Unzulässigkeit der Klagen beim SG München

Eine Klage richtet sich gegen die von (hier) „juristischen Personen“ vorgenommenen Verwaltungsakte (die Taten der Täter), nicht gegen die Beweise mit denen diese Verwaltungsakte vorgenommen wurden (Bescheide).

Dass solche gesetzeswidrigen „Bescheide“ (s.o.) dann allerdings auch noch „bestandskräftig“ werden können, in dem Sinn – ein Gericht hat schon einmal bzgl. eines spezifischen „Bescheides“ Lügen verbreitet und Gesetze gebrochen, damit ist er nicht mehr anfechtbar und ist also mit rechtsbeugenden Mitteln geheiligt worden – diesen Schwachsinn gibt nun allerdings kein Gesetz auch nur annähernd her (siehe PRn29, PRn33 „weil der **Bescheid** von 2015 bestandskräftig ist für 2015“; **§ 77 SGG** regelt für „Verwaltungsakte“ nicht für „Bescheide“).

§ 77 SGG

*Wird der gegen einen **Verwaltungsakt** gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, **soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.***

Und Verwaltungsakte, die ausnahmslos mit rechtsunwirksamen Bescheiden stattfinden, bewirken rechtlich gar nichts, denn sie sind ebenfalls rechtsunwirksam. Wenn sie dennoch etwas bewirken, dann ist dies ausschließlich ein **Ergebnis der massiv die Gesetze brechenden gesetzlichen Krankenkassen und der staatlichen Juristen im staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen.**

§ 87 SGG

- (1) **Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe nach § 85 Abs. 4 beträgt die Frist ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.***
- (2) **Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids.***

§ 88 SGG

- (1) **Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.***
- (2) **Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessenen Frist eine solche von drei Monaten gilt.***

Die beabsichtigte Vertuschung eigener Fehler (Schlamperei in der Verwaltung) ist kein „zureichender Grund“ für eine Verweigerung der Vornahme des Verwaltungsaktes

§ 89 SGG

Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts oder die Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers oder die Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 94 SGG

Durch die Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig. [...]

Klagen / Berufungsklagen richten sich gegen die Entscheidungen von Personen – die Widerspruchsbescheidung durch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses oder die Entscheidung von Richtern eines Gerichts – die natürlich an den Dokumenten festgemacht werden muss, die diese Entscheidung beweisen.

§ 92 SGG

- (1) **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen***

bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

- (2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.

Es muss also nicht „das Beklagte“ bezeichnet werden, sondern „der Beklagte“ (also eine natürliche oder juristische Person). Die fortlaufende Behauptung der Richter, die Klage richte sich gegen irgendwelche Bescheide oder gegen das fixierte Ergebnis-Dokument einer richterlichen Entscheidung (Urteil, Gerichtsbescheid) und daraus abzuleiten sei die Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit einer Klage (PRn367) ist **sprachlicher Unfug**, aber nicht nur eine **Missachtung der deutschen Sprache**, sondern auch **jeglicher Grundlagen des bundesdeutschen Rechtssystems**.

Die gesammelten Lügen, warum eine der Klagen beim SG München nicht zulässig gewesen sein sollte sind also zu bewerten mit:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) *Unzulässigkeit der Klage*
Verfahrensfehler: Bruch §§ 77, 88, 89, 92, 94 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Unzulässigkeit der Klage wegen doppelter Rechts(an)hängigkeit

§ 94 SGG

Durch die Erhebung der Klage wird die **Streitsache rechtshängig**. In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangten Gerichtsverfahrens wird die **Streitsache** erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.

§ 96 SGG

- (1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann **Gegenstand des Klageverfahrens**, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.
- (2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Nicht jeder Gegenstand ist ein Streitgegenstand; z.B. ist ein Dokument zweifelsohne ein Gegenstand. Ein neuer Nachweis für einen erneuten rechtswidrigen Verwaltungsakt (Erhöhung der Betrugssumme) **kann** (nicht: muss) durchaus zum Gegenstand eines laufenden Verfahrens gemacht werden (z.B. durch Antrag seine Rechtswidrigkeit festzustellen), ohne dass sich der Streitgegenstand (Bruch von § 229 SGB V) dadurch ändert. Den Gesetzgebern des SGG ist allerdings vorzuwerfen, dass auch sie zuweilen zur Schludrigkeit der Sprache tendieren und dadurch das Nichtverstehen von Richtern befördern.

Aus der erschreckenden Unfähigkeit der Richter des Bayer.LSG wesentliche Begriffe des Rechtswesens zu verstehen und auseinander halten zu können, dem nicht vorhandenen Wissen, was eigentlich die Aufgabe der Rechtsprechung ist (siehe Kap. III, 2) und ihrer abwegigen Vorstellung, dass der Streitgegenstand (siehe Kap. 2.2: **Streitgegenstand** (*historisch, mehrdeutig*) **Streitsache / Rechtssache**) von Klagen die gesetzeswidrigen sogenannten „Bescheide“ der Beklagten sind, konstruieren sie, dass ein Beweisdokument „Bescheid“ für einen rechtswidrigen Verwaltungsakt nicht in mehreren Verfahren als Beweis angeführt werden darf.

(3-Rn066, 3-Rn067)

„Daher sei eine erneute **Klage** wegen des Verbots doppelter Rechtshängigkeit nach § 202 S. 1 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 GVG unzulässig.“

§ 202 SGG

„Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das **Gerichtsverfassungsgesetz** und die **Zivilprozeßordnung** einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; [...]“

§ 17 GVG

- (1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine **nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände** nicht berührt. **Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.**
- (2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

Die rechtsanhängige „**Sache**“ ist nicht etwa ein rechtswidriger sogenannter „Bescheid“ mit dem der Kläger/Berufungskläger beweist, dass die Beklagte einen rechtswidrigen Verwaltungsakt begangen hat, sondern die rechtsanhängige „**Sache**“ wird durch den **Streitgegenstand** (siehe Kap. 2.2:

Streitgegenstand (*historisch, mehrdeutig*) **Streitsache** / **Rechtssache**) festgelegt:

„Behauptung der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung nach § 229 SGB V durch die Beklagte, Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Verbeitragung nach § 229 SGB V durch den Kläger“

Im Übrigen ist „der Gesetzgeber“ des GVG so nett im GVG nochmal auf der **Artikel 34 GG** zu verweisen ...

Art 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

... und zu betonen, dass die Richter des Bayer.LSG persönlich für ihre Straftaten haften und dass ihre absolute Unwissenheit über ihre Aufgabe der Rechtsprechung (“obliegende Amtspflicht“) keinerlei Ausrede darstellt., denn nach all den Vorwarnungen an die Richter (in der mündlichen Verhandlung verlesene Erklärung des Berufungsklägers) kann Vorsatz für ihre Verbrechen nicht in Abrede gestellt werden.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.3) *Unzulässigkeit der Klage wg. doppelter Rechtshängigkeit*

Verfahrensfehler: Bruch §§ 94, 96 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 17 GVG

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

3.4 Zur juristischen Existenz/Nichtexistenz der Gerichtsbescheide

§ 128 (2) **Grundsatz der Mündlichkeit**; schriftliches Verfahren ZPO

- (2) **Mit Zustimmung der Parteien**, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage **widerruflich ist**, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. [...]

„Parteien“ ist der Plural von Partei und bedeutet, dass sowohl Beklagte als auch der Kläger zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid zustimmen müssen.

§ 105 SGG

- (1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, **wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist**. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.
- (2) [...]
- (3) **Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**

Die Tatsache, dass die Richterin Wagner-Kürn eine wahrhaftige Orgie an Verfahrensfehlern, Straftaten (auch Verbrechen und insbes. „Hochverrat gegen den Bund“) und Verfassungsbrüchen begehen muss, um diese „Schwierigkeiten“ „tatsächlicher und rechtlicher Art“ nur einigermaßen so in den Griff zu bekommen, dass sie wenigstens ihre rechtsbeugenden Gerichtsbescheide zusammenstümpfern kann, zeigt, dass § 105 (1) SGG „in der Sache“ keineswegs erfüllt ist.

Die „**Forderung nach mündlicher Verhandlung**“ in der Klagebegründung ist „rechtzeitig“ genug; früher geht nicht (siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23308\]](#) Kap. 2.13, [\[IG_K-SG_23403\]](#) Kap. 2.13, [\[IG_K-SG_23508\]](#) Kap. 3.7).

Ein „nicht ergangener Gerichtsbescheid“ ist im juristischen Sinn nicht da, dass es Juristen gibt, die die physikalische Existenz und die juristische Existenz nicht auseinanderhalten können, und die nicht wissen, dass sie sich mit dem juristischen Thema zu befassen haben und mangels Durchblick die „Finger von der Physik“ lassen sollten, ändert daran nichts.

Siehe auch Kap. 2.6

Auch ein rechtsunwirksamer Verwaltungsakt, der durch massive Verletzungen der Gesetze zustande kam, muss nicht durch Anträge und Beschwerden unwirksam gemacht werden; er ist Müll, auch wenn ein Vorsitzender Richter Hesral den Müll anfassen und ausdrücken kann.

Jede Verwendung des Begriffs „Gerichtsbescheid“ und der damit geäußerten Feststellung/ Behauptung der Richter, es existieren ein oder mehrere rechtswirksame Gerichtsbescheide, sind also zu bewerten (die Häufigkeit des Missbrauchs der Begriffe ist also zu zählen, um die Anzahl der Rechtsbrüche zu bestimmen) mit:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.4) nicht ergangene, rechtsunwirksame Gerichtsbescheide
Verfahrensfehler: Bruch § 128 (2) ZPO i.V.m. § 105 (1), (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

Das Rechtsmittel der Berufung richtet sich nicht gegen das Ergebnisdokument einer gerichtlichen Entscheidung, sondern gegen die durchgeführte Entscheidung selbst. Hier sollte es ein Urteil des SG werden, es ist aber nur eine „rechtsungültige Entscheidung per Gerichtsbescheid“ geworden. Der Kläger hat bereits in der Begründung des Einlegens der Berufung [IG_K-LG_23200] geschrieben: „Was eine „Berufung gegen nicht ergangene Gerichtsbescheide“ ist, mögen andere entscheiden.“ Hätte er gewusst an welche „Sprachgenies“ er gerät, dann hätte er es ihnen wohl besser hingeschrieben, was eine solche Berufung ist.

Er hat aber auch geschrieben:

Die Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG:

„(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

[...]

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.“

Wenn aus der „physikalischen“ Existenz der Dokumente „Gerichtsbescheid“ auch noch daraus „vorgelesen“ wird, dass deshalb die Berufung nicht zulässig ist und sie deshalb zurückgewiesen wird (PRn390, PRn421), dann gilt zusätzlich zu obigen „Rechtsbrüchen“ auch Kap. 3.5

3.5 Zur Unzulässigkeit der Berufungen beim Bayrischen LSG

Die Zulassung zur Berufung wird durch den § 144 SGG geregelt

§ 144 SGG

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder

2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt

Die Bedingungen § 144 (2) Nr. 1 und 2 und 3 sind erfüllt. Die Berufung ist also zuzulassen. Dies gilt nicht nur für das Bayerische LSG, sondern es gilt auch für das Sozialgericht München. Hinzu kommt, dass die Richterin Wagner-Kürn die „Nichtzulassung der Berufung“ in einem „als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheid“ beschlossen hat; die „Nichtzulassungen der Berufung“ gelten also auch diesem Grund als nicht ergangene, rechtsunwirksame Beschlüsse,

Die Nichtzulassung der Berufung durch das SG München ist also ein Bruch von § 144 (2) SGG und die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung ist somit ein Verfahrensmangel.

Die **Berufung erfolgte nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG**, also nur mit Verweis auf die geltend gemachten Verfahrensmängel; da „oder“ zwischen den Punkten 1, 2 und 3 gilt, ist dies völlig ausreichend.

Jeder Versuch durch das Bayerische LSG die Berufung als nicht zulässig einzustufen ist also zu bewerten mit:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.5) *Unzulässigkeit der Berufungsklage*
Verfahrensfehler: Bruch § 144 (1) Satz 2, (2) Punkte 1, 2, 3, (3) SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

3.6 Zur Unzulässigkeit der Revision

Die **Zulassung zur Revision** wird durch den § 160 SGG geregelt

§ 160 SGG

- (1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 **steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.***
- (2) **Sie ist nur zuzulassen, wenn***
 - 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder***
 - 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder***
 - 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.*
- (3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.*

Die Bedingungen § 160 (2) Nr. 1 und 2 und 3 sind erfüllt. Die Revision ist also zuzulassen. Dies gilt nicht nur für das BSG, sondern es gilt auch für das Bayerische LSG. Die Nichtzulassung der Revision durch das Bayerische LSG ist also ein Bruch von § 160 (2) SGG.

Diese erfolgte auf Basis von massenhaft begangenen Verfahrensfehlern (nicht die ausschließenden §§ 109, 128 (1) S. 1, 103 SGG), Straftaten (auch Verbrechen) und Verfassungsbrüchen (siehe Teil I). Der Beschluss der Nichtzulassung ist also rechtsunwirksam. Ein rechtsunwirksamer Beschluss, der auf Basis von Verbrechen zustande gekommen ist, muss nicht erst durch Anträge und Beschwerden beseitigt werden, er ist juristisch nicht existent.

Jeder Versuch durch das Bayerische LSG oder das Bundessozialgericht die Revision als nicht zulässig einzustufen ist also zu bewerten mit:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.6) *Unzulässigkeit der Revision*
Verfahrensfehler: Bruch § 160 (2) Punkte 1, 2, 3 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

3.7 Die „Modifikation“ des Streitgegenstandes zur Erweiterung der Lügenpalette

Der Streitgegenstand der 3 Klagen / Berufungsklagen ist jeweils der Klageschrift zu entnehmen:

Klage 3 vom 04.08.2019 ([IG_K-SG_23300]):

Klage des Klägers gegen die Beklagte

„wegen

bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG).

Die Beklagte verarbeitet Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

Klage 4 vom 01.04.2020 ([IG_K-SG_23400]):

Klage des Klägers gegen die Beklagte

„wegen

bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG).

Die Beklagte verarbeitet Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

Klage 5 vom 13.11.2020 ([IG_K-SG_23500]):

Klage des Klägers gegen die Beklagte

„wegen

bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden für die Jahre 2015 bis 2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG).

Die Beklagte verarbeitet Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

Ist doch soweit alles klar, wenn die Richter denn lesen können und das Gelesene irgendwie begreifen:

- Zu **Klage 3** in der mündlichen Verhandlung:

PRn249: „*Hier geht es um die Verarbeitung von Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen*“

PRn252: „*Der Kläger begehrt eine Entscheidung darüber, ob die Beklagte zu Recht auf eine einmalig ausgezahlte Leistung aus 3 Kapitallebensversicherungen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben hat.*“

- Zu **Klage 5** in der mündlichen Verhandlung:

PRn14: „*Im Hinblick auf diese Kapitalauszahlung aus dem Versorgungsbezug hat die Beklagte erstmals mit Bescheid vom 28.01.2015 auf diese Versorgungsbezüge Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung festgesetzt und zwar hat diese ... für den ersten Bezug auch ... hat sie ab 01.11.2015 für den zweiten großen Batzen sag ich jetzt mal; hat sie diese Kapitaleinkünfte auf 10 Jahre hochgerechnet, bzw. also auf 10 Jahre verteilt und hat dann Einkünfte von monatlich 847,75 Euro zugrunde gelegt und die jeweils mit dem jeweiligen Beitragssatz verarbeitet.*

PRn15: „*Gegen diese Verarbeitung hat der Kläger mehrere Klagen zum Sozialgericht München erhoben. ...*“

Oder aber sie begreifen es schon, wollen sich aber zwecks Rechtsbeugung/Verbrechen **dummstellen** und sind nur unfähig das, wie die obigen Ausnahmen belegen, durchgängig durchzuhalten.

§ 54 SGG

- (1) **Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden.** Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn **der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.**
- (2) **Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. [...]**

Oder, falls man Gesetze nicht lesen kann:

<https://www.juraforum.de/lexikon/klage> „Bei einer zivilrechtlichen Klage handelt es sich um eine **Prozesshandlung**, mit der eine Person (der **Kläger**) von einem Gericht Rechtsschutz gegen eine andere Person (**Beklagter**) begehrt.“

<https://www.juraforum.de/lexikon/klaeger> „Als Kläger oder Klägerin bezeichnet man im juristischen Sinne in einem Zivilprozess diejenige Person, die gegen den Beklagten das Verfahren durch eine **Klageerhebung** eröffnet, also jemand, der vor **Gericht** eine **Klage** erhebt.“

Durch welche gesetzliche Regelung sollte es verboten sein einen Antrag mehrmals zu stellen ? Man kann jeden Antrag solange und so oft stellen, bis diesem Antrag stattgegeben wird. Eine Klage gegen einen Klagegegenstand, besser: Streitgegenstand darf man nicht zur gleichen Zeit mehrmals stellen. Das angebliche „Verbot des mehrmaligen Stellens von Anträgen“ (z.B. den Antrag einen bestimmten Bescheid als rechtsungültig einzustufen und ihn aufzuheben (*PRn273*); siehe Kap. 2.7) hat seine Ursache darin, dass die Richter sprachverbiegend und rechtsbeugend behaupten der Antrag sei ein Synonym für den Klagegegenstand, besser: Streitgegenstand.

Die „**Dispositionsmaxime**“ ist der Grundsatz, dass die Parteien selbst über den **Gegenstand des Rechtsstreits** verfügen. In anderen Worten: die Parteien bestimmen den **Streitgegenstand** (Gegenstand des Rechtsstreits) und nicht die Richter, was insbesondere heißt, die Richter sind nicht gefragt, welche Bescheide in einem Rechtsstreit drin oder draußen ist.

**Einzig der Kläger legt fest wogegen (Streitgegenstand) er klagt.
Die Klage ist ein Rechtsmittel des Klägers und nicht ein Spielzeug der Richter.**

Jeder Versuch, den Klagen/Berufungsklagen einen anderen „Streitgegenstand“ unterzuschieben, erfolgt in rechtsbeugender/verbrecherischer Absicht und ist zu bewerten als:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.7) **Unterstellung Streitgegenstand**
Verfahrensfehler: Bruch § 54 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

3.8 Erfindung von Klagen zur „erleichterten“ Rechtsbeugung und der Produktion von Nichtzulässigkeiten

§ 113 SGG

- (1) *Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige **Rechtsstreitigkeiten** derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung **verbinden**, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten bilden, in Zusammenhang stehen oder von vornherein in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.*
- (2) *Die Verbindung kann, wenn es zweckmäßig ist, auf Antrag oder von Amts wegen **wieder aufgehoben** werden.*

§ 144 SGG

- (1) *Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes*
- 1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder*
 - 2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro*
- nicht übersteigt. **Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.***

Nicht die Verfahren kann man verbinden, sondern die **Rechtsstreitigkeiten** (der erste Schritt ist aber laut Gesetz das Verbinden und nicht das Zerlegen, wie es vom SG als auch hier vom LSG zur rechtsbeugenden Aushebelung des § 144 (1) Satz 2 SGG betrieben wurde („*Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft*“) (siehe auch TF Kap.III.3.5),

Jedes Bestehen auf den rechtsbeugend erzeugten Klagen pro Kalenderjahr zur Aushebelung der Zulässigkeit der Berufung und die Beibehaltung dieser rechtswidrigen Klagen in der Berufung ist also zu bewerten mit:

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.8) **Erfindung von Klagen**
Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG
Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)

3.9 Krankenkasse („Die Gesundheitskasse“) und Pflegekasse der AOK Bayern

Eine Besonderheit ist die Zerlegung einer realen Klage in zwei (PRn256, PRn258), weil die Richter einfach überwältigt sind von der Tatsache, dass durch die Klage zwei Beitragsarten (Krankenversicherung, Pflegeversicherung) betroffen sind. Anschließend veranstalten sie geistige Verknotungen (z.B. Unterwerfungsvergleich PRn259), um die beiden Aktenzeichen / Klagen / Verfahren wieder zusammen zu bekommen (PRn261), das gelingt ihnen manchmal nicht (PRn260, PRn290).

Wenn die Richter der Sozialgerichte nicht fähig sind zu entscheiden, ob die Krankenkasse und die Pflegekasse der AOK Bayern eine „juristische Person“ darstellen oder zwei, dann sollen sie doch endlich mal die AOK Bayern auffordern dies klar zu stellen. Und wenn dann deren Juristen zur Gewissheit gelangen, es seien zwei getrennte „juristische Personen“, dann sollten die Richter denen mal abgewöhnen, dass diese gemeinsam eine rechtswidrig „Bescheid“ genannte Mitteilung über Beitragserhöhungen verteilen können.

Solange Kranken- und Pflegekasse sich wie eine „juristisch Person“ benehmen, ist das Erfinden von mehreren Aktenzeichen lächerlich und das Erfinden mehrerer Klagen und Verfahren für die zwei Beitragsarten Rechtsbruch.

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.9) [Verdopplung von Klagen/Verfahren](#)
Verfahrensfehler: Bruch § 113 SGG und § 144 (1) Satz 2 SGG

3.10 Kein gesetzliches Berufungsgericht

keine gesetzlichen ehrenamtlichen Richter und kein gesetzlicher 12. Senat:

Der Kläger hat sich Ende Juni 2022 persönlich beim Bayerischen Landessozialgericht erkundigt, welches die dem 12. Senat zugeteilten Richter sind. Für die ehrenamtlichen Richter hat er keine Auskunft erhalten mit der Begründung, für diese könne man einfach keine Zuordnung zu einem Senat feststellen. Nach SGG ist der zuständige Senat vom Präsidium für jedes Jahr im Voraus zu bestimmen (§ 35 (2) SGG). Somit sind die beiden ehrenamtlichen Richter Türk-Berkhan und Liegl keine „gesetzlichen Richter“.

Nach § 33 (1) SGG gilt „*Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. [...]*“. Da die ehrenamtlichen Richter die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllen (im Voraus bestimmt), erfüllt auch der gesamte 12. Senat nicht die gesetzlichen Bedingungen. Dieser Anspruch auf den „gesetzlichen Richter“ (im Voraus bestimmte Richter) ist ein wesentliches Prinzip des rechtsstaatlichen Systems und durch den Art. 101 (1) GG verbürgt und zählt zu den **grundrechtsgleichen Rechten** eines jeden Bundesbürgers. „Die **Neutralität des Gerichts** ist ein zwingendes Gebot des **Rechtsstaatsprinzips**“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Neutralität_des_Gerichts).

Die resultierenden **Urteile** sind allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**.

Mit dem Einsatz der Herren Türk-Berkhan und Liegl verletzt das Gericht § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG und missachtet das grundrechtsgleiche Recht des Klägers nach

Artikel 101 GG

(1) *Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

Konsequenterweise versuchen die amtlichen Richter die ehrenamtlichen Richter mit keinem Wort zu erwähnen und sie als schweigende Statisten zu handhaben:
siehe PRn02, PRn79

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.10) [kein gesetzliches Berufungsgericht](#)
Verfahrensfehler: Bruch von § 33 (1) i.V.m. § 35 (2) SGG
Verfassungsbruch: grundrechtsgleiches Recht nach Artikel 101 (1) GG

3.11 Nötigung und Erpressung

siehe PRn190, PRn209, PRn210, PRn211, PRn213, PRn228, PRn244 – PRn245

§ 240 Nötigung StGB

- (1) **Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. **eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder**
 2. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

§ 253 Erpressung StGB

- (1) **Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.**

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.11) *Nötigung und Erpressung*

Straftat: Rechtsbeugung/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB)
i.V.m. Nötigung und Erpressung in besonders schweren Fall (§ 240 (1) bis (3), (4) Nr. 2 StGB, § 253 (1) bis (4) StGB)

3.12 Die Rechtskraft von kriminellen Orgien – Hochverrat und Bruch der EMRK

Die 7 Urteilssprüche in den 3 Berufungen bestehen jeweils aus 3 Punkten; das gemeinsame der Formulierungen ist (PRn145, PRn230, PRn232, PRn234, PRn236, PRn390, PRn421)

- I. Die **Berufung** des Klägers gegen den **Gerichtsbescheid** des Sozialgerichts München vom [...] wird verworfen / wird zurückgewiesen
- III. Die **Revision** wird nicht zugelassen

von denen zwei (römisch I und III) durch die Richter des 12. „Senats“ begangene **Rechtsbeugungen/Verbrechen** sind. In den Fällen der rechtsbeugend erfundenen „Verfahren“ (PRn230, PRn232, PRn234, PRn236) ist jeweils zusätzlich unter Punkt II ein Satz 2 angefügt: „**Dem Kläger werden Gerichtskosten in Höhe von Euro 225 gemäß § 192 Absatz 1 SGG auferlegt**“, der das Ergebnis von misslungener **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** durch die Richter des 12. „Senats“ ist (Kap. 3.11).

Dies hat nichts mit der Ausübung des „staatlichen Gewaltmonopols zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung“ zu tun; es ist das exakte Gegenteil. Die „Auftragsrechtsprechung“ durch alle mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate der bundesdeutschen Sozialgerichte und die rechtsbeugende ist nichts anderes als der Missbrauch staatlicher Gewalt zur Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung durch schrittweise Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (siehe Klagebegründung / Berufungsklagebegründung unter [IG_K-SG_23308] Kap. 2.1 – 2.13, [IG_K-SG_23403] Kap. 2.1 – 2.13, [IG_K-SG_23508] Kap. 2 (2.1 – 2.10)).

Solche „Urteile“ „im Namen des Volkes“ zu verkünden, missbraucht die staatliche Gewalt. Dies erfolgt mit dem Vorsatz eine „Rechtsprechung“ nicht nach „Gesetz und Recht“, sondern nach Willkür durchzuführen, also die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und den Rechtsstaat und die Demokratie zu beseitigen.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Darüber hinaus sind diese „Urteile“ ein Bruch der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren:

"(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen [...] von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird."

und

Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

"Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.

Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, **diejenigen Gesetze anzuwenden**, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält."

Kern-Lügen/-Rechtsbrüche (TF Kap.III.3.12) **Hochverrat, Bruch der EMRK, kriminelle Orgie ohne Rechtskraft**

Straftat: Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

Verfassungsbruch: Artikel 20 (3), 97 (1) GG

EMRK: Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren – und Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums